

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|------------|--------------------|
|-----|------------------------------|------------|--------------------|

Katalog der Einwendungen zur Optimierung Kompostwerk Reinberg der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD) am Standort 18519 Sundhagen OT Reinberg

Fünf Einwender, natürliche und juristische Personen sowie Initiativen,

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|------------|--------------------|
|-----|------------------------------|------------|--------------------|

Inhalt:

Übersicht über die Einwendungen

1. Einwendungen zur Verfahrensführung

- 1.1. Falsches Genehmigungsverfahren
- 1.2. Mindestabstand wird nicht eingehalten
- 1.3. Abgrenzung zwischen Änderung und Neuanlage
- 1.4. Beteiligungsverfahren rechtswidrig
- 1.5. Fehlerhafte Grundannahmen, Widersprüche

2. TA Luft 2021

3. Geruch

- 3.1. Geruchsprognose
- 3.2. Nicht berücksichtigte Emissionsquellen
- 3.3. angesetzte Emissionsfaktoren
- 3.4. Zeitreihe
- 3.5. Ergebnisse
- 3.6. Verwendete Wetterdaten

4. Lärm

- 4.1. Gebietseinstufung
- 4.2. wesentliche Schallquellen
- 4.3. Belastungen in der Nacht
- 4.4. Fehlende Filteranlage

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|--|------------|--------------------|
| 5. | Bioaerosole | | |
| 6. | Stäube, Erschütterungen, Licht, Bauphase 6.1. landwirtschaftliche Nutzung Schmutzwasser | | |
| 7. | Bauplanungsrecht | | |
| 8. | Wasserbehandlung | | |
| 9. | Brände, Löschwasser, Starkregen, Havarien Brandschutz | | |
| | 9.1. Löschwasser | | |
| | 9.2. Löschwasserrückhaltung | | |
| | 9.3. Starkregenereignisse | | |
| | 9.4. Betriebsstörung | | |
| 10. | Denkmalschutz, Umgebungsschutz | | |
| | 10.1. Umgebungsschutz Baudenkmal - Sichtachsen | | |
| | 10.2. Umgebungsschutz Baudenkmal - Bausubstanz | | |
| | 10.3. Bodendenkmal | | |
| 11. | Weitere Einwendungen | | |
| | 11.1. Nullvariante/ Alternativen | | |
| | 11.2. Landschaftsschutz, Bodenschutz, Wasserschutzgebiete | | |
| | 11.3. Verkehrsplanung/ Verkehrsführung | | |
| | 11.4. fehlerhafte Biotopwertigkeit | | |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-------------|--|---------------|---|
| 1. | Einwendungen zur Verfahrensführung | | |
| 1.1. | Falsches Genehmigungsverfahren | | |
| | <p>Beantragt ist die Umsetzung über eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG. Die gewählte Verfahrensart ist fehlerhaft, notwendig wäre ein Neugenehmigungsantrag. Die Verfahrenseinstufung ist keinesfalls nur formaler Natur, sondern führt zu ggf. unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen. Diese können sich einerseits z.B. bei der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ergeben. Andererseits gibt es unmittelbare immissionsschutzrechtliche Folgen.</p> | OVVD/ GGSC | <p>Die Bestandsanlage der OVVD ist bestandskräftig genehmigt und genießt daher rechtlich Bestandsschutz. Es wird keine neue Anlage errichtet, sondern eine bestehende Anlage an die Vorschriften der TA Luft 2021 angepasst. Der Vorhabenträger kommt mit seinem Antrag einer nachträglichen Anordnung der zuständigen Behörde nach Nr. 6 TA Luft 2021 zuvor und ergreift selbst die Initiative zur Anpassung der bestandskräftig genehmigten Anlage an die neuen Vorschriften.</p> <p>Die Altanlagenregelung in Nr. 6 TA Luft 2021 geht davon aus, dass die Anforderungen der TA Luft 2021 durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG umgesetzt werden.</p> <p>Maßnahmen, die – auf Initiative des Vorhabenträgers selbst oder auf Grundlage nachträglicher Anordnungen der zuständigen Behörde – ergriffen werden, um eine genehmigte Bestandsanlage an die neuen Anforderungen anzupassen, ändern die Bestandsanlage, beinhalten aber keine Neuerrichtung einer Anlage.</p> |
| 1.2 | Mindestabstand (Abs. 1 S. 3 der Nr. 5.4.8.5 der TA Luft 2021) wird nicht eingehalten | | |
| | | OVVD/ GGSC | <p>Nr. 5.4.8.5 TA Luft 2021 ist nicht einschlägig, weil es sich nicht um die Errichtung einer Anlage nach Nr. 8.5.1. der Anlage 1 zur 4. BImSchV handelt (s.o.).</p> <p>Unabhängig davon können sich die Einwender 4 und 5 als Eigentümer der zur Gutsanlage gehörenden Mietwohnungen wegen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes nicht auf die Abstandsregelung in Nr. 5.4.8.5 TA Luft 2021 berufen. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung Nr. 208/11 und der Errichtung des linken Hofflügels war das Kompostwerk bereits bestandskräftig genehmigt, errichtet und in Betrieb. Es handelt sich mithin um eine nachträglich an das bestandsgeschützte Kompostwerk herangerückte Wohnbebauung.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------------|---|-----------------------|--|
| | | | <p>Der Eigentümer dieses herangerückten Objektes ist gegenüber dem Betreiber des bestandgeschützten Kompostwerkes rücksichtsnahmepflichtig.</p> <p>Auch die heute bestehende Wohnnutzung in dem ca. 240 m von der Grundstücksgrenze des Kompostwerkes entfernten Gebäude „Alte Wassermühle“ bestand zum Zeitpunkt der Errichtung und Genehmigung des Kompostwerkes in den Jahren 1998, 2000 und 2010 nicht. Die Sanierung und anschließende Wohnnutzung der alten Wassermühle ist nach Kenntnisstand des Vorhabenträgers erst aufgrund der Baugenehmigung Nr. 2906/16 des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 26.01.2017 erfolgt.</p> |
| 1.3 | Abgrenzung zwischen Änderung und Neuanlage | | |
| | <p>Fehlende Teilidentität zwischen Bestandsanlage und geplanter Anlage (bezugnehmend Urteil gegen das StALU Rostock i.S. Abfallverbrennungsanlage Rostock, Obergericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 05. April 2016 – 5 K 4/14 –, juris, Rn. 69 und 83)</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> | <p>Die Entscheidung des OVG Greifswald vom 05.04.2016 (5 K 4/14) ist nicht einschlägig, weil sie eine nicht vergleichbare Fallkonstellation betraf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In dem dort zu entscheidenden Fall ging es nicht um Änderungen, die der Anpassung an geänderte rechtliche Vorgaben dienten, sondern um vom Antragsteller ohne derartige Veranlassung initiierte Änderungen. - In dem vom OVG beurteilten Fall war die fragliche genehmigte Anlage noch nicht errichtet, während vorliegend eine bestandskräftig genehmigte, errichtete und betriebene Anlage geändert werden soll. - Rechtlich problematisch und fragwürdig war in dem vom OVG zu beurteilenden Fall, dass für die geplanten Änderungen keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden war. Die Abgrenzung zwischen wesentlicher Änderung und Neuerrichtung war Vorfrage für die Erforderlichkeit einer erneuten UVP und eines erneuten Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung. |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|------------|--|
| | | | <p>Durch die beantragten Änderungen wird der Charakter der Anlage nicht verändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage hat weiterhin den Zweck, Bioabfälle und Grünabfälle zu behandeln und einer Verwertung zuzuführen. - Die rechtliche Einordnung der Anlage als Anlage nach Nr. 8.5.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bleibt unverändert (zu der Bedeutung dieser Einordnung für die Bewertung s. Reidt/Schiller Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 97. EL Dezember 2021). - Die Art der Behandlung bleibt unverändert (thermophile Kompostierung mit aktiver Belüftung), es erfolgt keine Änderung des Behandlungsverfahrens (etwa eine Umstellung auf Vergärung). Die Maßnahmen zur Anpassung an die TA Luft 2021 (Kompostierung in geschlossenen Rottetunneln, Einhausung des Annahme- und Aufbereitungsbereiches und Ablufffassung und Reinigung) ändern nicht den technologischen Prozess der Abfallbehandlung, sondern dienen dem Schutz der Umgebung vor den Emissionen und Immissionen der Kompostierung. Vergleichbar ist dies etwa dem Einbau einer veränderten oder neuen Rauchgasreinigungsanlage in eine fortbestehende Abfallverbrennungsanlage, die den Charakter der Verbrennungsanlage selbst ebenfalls nicht verändern würde und evident nicht als Neuerrichtung der Verbrennungsanlage einzuordnen wäre. - Der Standort bleibt unverändert. Es werden keine bisher nicht für die Zwecke des Kompostwerks genutzten Flächen in Anspruch genommen. Die ausdrückliche Einbeziehung des Flurstücks 147/3 in die Flurstücksliste des Genehmigungsantrages beinhaltet keine tatsächliche Änderung, auch bisher sind das Vorklärbecken und die Pflanzen-Kläranlage auf Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Kompostwerk genutzt worden. Die Bioabfallbehandlung erfolgt unverändert auf der bisher schon dafür genutzten Fläche, nur eben eingehaust in der neuen Rottetalle und den Rottetunneln. |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|---|------------|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> - Baulich bleibt der Bestand im Wesentlichen erhalten. Die Errichtung einer neuen Rottehalle als zusätzliches Bauwerk ist für die immissionsschutzrechtliche Bewertung unerheblich. Der vorgesehene Umbau der Lagerhallen 2 und 3 ist nicht von wesentlicher Bedeutung. Neu errichtet werden lediglich innere Trennwände zur Optimierung der Lagerung. - Die Fahrwege werden nicht neu errichtet, sondern nur neu befestigt. |
| | <p>Vorklärbecken und Pflanzenkläranlage befinden sich auf dem Flurstück 147/3, welches nicht einmal Gegenstand der Genehmigung 2010 war (s.u.).</p> | | <p>Sowohl das Vorklärbecken, als auch die Pflanzenkläranlage sind Teil des genehmigten Bestandes. Die Feststellung, dass das Flurstück 147/3 in der Genehmigung 2010 nicht aufgeführt wurde, ist rechtlich unerheblich.</p> <p>Die Nutzung des Vorklärbeckens und der Pflanzenkläranlage zur Reinigung des Oberflächenwassers erfolgte bereits im Bestand auf Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 24.03.2011, die künftige entsprechende Nutzung dieser Anlagen beinhaltet keine wesentliche Änderung gegenüber dem Genehmigungsbestand und kann erst recht nicht die behauptete Neuerrichtung begründen.</p> |
| | <p>Die o.g. massive Kapazitätserhöhung um 75 % kommt hinzu.</p> | | <p>Eine Kapazitätserhöhung um 75 % begründet nach der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur keine Neuerrichtung einer Anlage (VGH München, Urteil v. 23.11.2006, 22 BV 06.2223; siehe auch Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020, Rn. 9 zu § 16 m.w.N.). Auch die von den Einwendern zitierte Entscheidung des OVG Greifswald vom 05.04.2016 (5 K 4/14) lässt eine erhebliche quantitative Erweiterung der ursprünglichen Kapazität nicht für die Annahme einer Neuerrichtung ausreichen.</p> |
| | <p>Das Stromstoffmanagement für die vermarktungsfähigen Produkte Kompost und Biomasse-Brennstoff sowie für die Reststoffentsorgung sind neu.</p> | | <p>Weshalb sich aus einem aktualisierten „Stoffstrommanagement“ eine Einordnung des Antragsgegenstands als Neuerrichtung ergeben soll, erschließt sich nicht.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-------------|--|---------------|--|
| | Das Lager des Fertigkompostes ist neu; bislang keine Lagerung zulässig (Lagerung wird einfach unterstellt S.7 Kurzbeschreibung). | | Die Behauptung, das Lager des Fertigkompostes sei neu und bisher sei keine Lagerung zulässig gewesen, ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend: <ul style="list-style-type: none"> - Die Lagerung des Kompostes ist durch die bereits unter I. 4 erwähnten Zustimmungen vom 26.11.2019 zugelassen. - Neu ist lediglich die Nutzung der (bestehenden) Lagerhalle 2 für die Lagerung des Frischkompostes. |
| | Das Lager mit einer Kapazität v. 1.300 t (42 Wochen) für Grünabfallkompost (S. 37 Formular 3.1 –Anlagen- und Betriebsbeschreibung bzw. Lageplan) wird komplett neu errichtet. | | Die Lagerung des Outputs aus der Grünabfallbehandlung ist nicht neu, sondern war bereits Gegenstand des Genehmigungsantrags und der Genehmigung 2010. |
| | Regenrückhaltebecken auf der Westseite und Entnahmestelle für Löschwasser sind neu. | | Die von den Einwendern aufgeführten neuen bzw. geänderten Nebenanlagen (Regenrückhaltebecken, Entnahmestelle für Löschwasser) sind nicht geeignet, die Annahme einer Neuerrichtung der Anlage zu begründen. |
| 1.4. | Beteiligungsverfahren rechtswidrig | | |
| | Die öffentliche Bekanntmachung benennt die zur Verfügung stehenden umweltrelevanten Unterlagen nur extrem grob. Das entspricht nicht den Vorgaben der UVP-RL. Es kommt auf die Online-Beteiligung zwingend an, es wurde über das PlanSiG an die Stelle der analogen Beteiligung gesetzt. Das Beteiligungsverfahren ist daher zu wiederholen. | OVVD/ GGSC | Die Aufführung der umweltrelevanten Unterlagen in der Bekanntmachung entspricht den Vorgaben in Art. 6 Abs. 2 der UVP RL. Eine weitergehende Konkretisierung der Unterlagen und ihres Inhalts wird von den einschlägigen Vorschriften nicht gefordert. Das PlanSiG sieht nicht vor, dass die Online-Beteiligung stets an die Stelle der analogen Beteiligung gesetzt wird, sondern erlaubt dies lediglich im Einzelfall. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-------------|---|-----------------------|---|
| | | | <p>Von dieser Möglichkeit ist vorliegend aber kein Gebrauch gemacht worden, sondern die Veröffentlichung im Internet ist neben die Auslegung der Unterlagen getreten. In der analogen Auslegung hat nicht nur das gesamte PDF-Dokument ausgelegt, sondern auch die einzelnen Unterlagen waren zugänglich. Die Bereitstellung eines Gesamtdokumentes, in dem elektronisch gesucht werden kann, ist im Übrigen nicht ineffektiver, als die Bereitstellung einer Vielzahl von Einzeldokumenten.</p> <p>Es besteht keine Veranlassung, das Beteiligungsverfahren zu wiederholen.</p> |
| 1.5. | Fehlerhafte Grundannahmen, Widersprüche | | |
| | <p>Weiterhin unterliegt der Antrag fehlerhaften Grundannahmen.</p> <p>Die Genehmigung 2010 erfasst nicht das Flurstück 147/3, auf dem sich das Vorklärbecken und die sog. Pflanzen-Biokläranlage befinden. Diese sind bislang demnach wohl nicht Teil der BImSchG-Genehmigung.</p> <p>Die Abbildungen geben die Flächen der Kompostanlage (vgl. Katasterauszug vom 24.03.2021 der Kurzbeschreibung als Anlage 2.3 beigefügt) unzutreffend wieder, da neben Flurstück 147/3 auch die Erweiterung der Behelfsausfahrt südlich der Halle 1 wohl nicht von der bisherigen Genehmigung erfasst ist.</p> <p>Unzutreffend sind auch die Ausführungen: „Die bestehende Einzäunung stellt die äußere Grenze der Betriebsfläche dar und wird im Folgenden als Vorhabensfläche bezeichnet“ (S. 9 des UVP-Berichts) bzw. „Das Betriebsgelände ist von einer Zaunanlage eingefasst. Die Zufahrten sind mit Schiebtoranlagen gesichert. Es sind keine Änderungen oder Erweiterungen der Zaun- oder Toranlagen vorgesehen“ (S.12 UVP-Bericht).</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> | <p>Hinsichtlich der genehmigungsrechtlichen Situation des Vorklärbeckens und der Pflanzen-Biokläranlage wird auf die Ausführungen unter I.4. verwiesen. Dass die Genehmigung 2010 das Flurstück 147/ 3 nicht aufführt, ist zutreffend, aber für die genehmigungsrechtliche Beurteilung des Änderungsvorhabens unerheblich. Wie die Einwender selber schreiben, bezieht sich der Änderungsantrag auch auf das Flurstück 147/3. Eine wesentliche Änderung der Anlage ist damit nicht verbunden.</p> <p>Wie dargelegt, ist die Nutzung des Vorklärbeckens und der Pflanzen-Biokläranlage auf dem Flurstück 147/3 zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers Gegenstand der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisse und damit des genehmigten Bestandes.</p> <p>Die Ausführungen auf Seite 8 Abs. 1 bis 3 des Einwendungsschreibens sind unerheblich. Sie betreffen den Bestand. Es besteht kein Widerspruch zwischen den zitierten Aussagen zur Einzäunung und der Einzäunung des Flurstücks 147/3 und der Behelfszufahrt.</p> <p>Die Hauptzufahrt ist mit einem Schiebtor ausgerüstet und die Behelfszufahrt mit einem Flügeltor.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|---|------------|--|
| | <p>Das ist unzutreffend, denn eingezäunt sind auch 147/3 und Teile der Behelfszufahrt, die nicht Teil der Genehmigung 2010 sind; die Toranlage an der Behelfsausfahrt ist erst im Frühjahr 2022 errichtet worden und das Tor ist lt. den Einwender/innen auch kein Schiebtor.</p> <p>Entfernungsangaben sind unterschiedlich: Lt. Kurzbeschreibung S. 4 geht es um eine Entfernung zur Ortslage Falkenhagen von ca. 400m. An anderer Stelle ist davon die Rede, dass in enger Nachbarschaft ca. 200m östlich der Kompostanlage die Ortslage Falkenhagen liege (UVP Bericht S. 2 Ziff. 1.2.1).</p> | | <p>Beide Angaben bezogen auf die Ortslage Falkenhagen sind unzutreffend. Der westliche Rand der Ortslage Falkenhagen liegt vielmehr ca. 900 m von der Anlage entfernt. Die Entfernungsangabe von ca. 200 m bezieht sich nicht auf die Ortslage Falkenhagen, sondern auf die näher gelegene Gutsanlage Falkenhagen und die dieser zugeordnete Einzel-Wohnbebauung (Alte Wassermühle). Letztere ist in der Tat nur ca. 240 m von der Anlage (Grundstücksgrenze) entfernt.</p> <p>Unklarheiten bzgl. der für die verschiedenen Belastungssituationen angenommen Entfernungen ergeben sich aus den genannten unzutreffenden Angaben allerdings nicht, da die Betrachtung der Belastungen (Immissionen, UVP) in den einzelnen Gutachten unter Annahme der dort jeweils ausgewiesenen und zutreffenden Entfernungen erfolgte. In den Emissions- und Immissionsprognosen für Geruch und für Staub/Aerosole wurde als relevanter Einwirkungsort nicht die Ortslage Falkenhagen, sondern die näher gelegene Einzelbebauung am Gut Falkenhagen (Alte Wassermühle) bzw. der Ostrand der Ortslage Reinberg herangezogen.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung ist unter zutreffender Entfernungsangabe auch ein Wohnhaus am Rand der Ortslage Falkenhagen berücksichtigt.</p> <p>Eine Unterschätzung von Belastungen ist mit den genannten unzutreffenden Entfernungsangaben mithin nicht verbunden.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----------|--|--|--|
| 2. | TA Luft 2021 | | |
| | Die beantragte Anlage entspricht nicht dem Stand der Technik und nicht den Anforderungen der anzuwendenden TA Luft 2021. Das ergibt sich aus folgenden Ausführungen, wobei die fachlichen Ausführungen von Dipl. Ing. Peter Gebhardt, Institut für Umweltschutztechnik (IfU) stammen (Stellungnahme „Prüfung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsantrages für eine Kompostierungsanlage in Reinberg bei Stralsund“ vom 05.07.2022). | | |
| | Der jetzt zur Diskussion stehende Antrag ist ein völlig anderer, hat mit dem Änderungsantrag aus 2018 nichts mehr zu tun, sondern beschreibt ein völlig anderes Vorhaben. | OVVD/ GGSC | Es ist unstrittig, dass auf das Vorhaben die Regelungen der TA Luft in der Fassung vom 18.08.2021 (Gem. MBl. vom 14.09.2021, S. 1049 ff – TA Luft 2021) Anwendung finden. Grundlage der Bewertung ist der Antrag in der Fassung vom 10.01.2022. Das Vorhaben dient im Wesentlichen der Anpassung an die Vorschriften der TA Luft 2021. Frühere Planungsüberlegungen der OVVD, die Grundlage des Änderungsantrages aus dem Jahre 2018 waren, sind überholt und nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. |
| | Es sind im Genehmigungsverfahren die Anforderungen der TA Luft 2021 zu berücksichtigen. Die neue TA Luft enthält in Nr. 5.4.8.5 bauliche und betriebliche Anforderungen: Nach Buchstabe b) der TA Luft sind die Hallentore als Schnellauftore auszuführen. | OVVD/ Um- weltplan, Behörden- gutachter Eco-Cert | Für die drei geplanten Tore in der Anlieferungshalle (Südseite) sind Schnellauftore vorgesehen. Darüber hinaus ist zur Minderung diffuser Emissionen der Einbau von Sektionaltoren i.V.m. der Absaugung der Anlieferungs-, Aufbereitungs- und Logistikhalle (Luftwechselrate 3/h) zur Frischluftversorgung des Rotteprozesses (siehe Seite 29/78 Anlagen- und Betriebsbeschreibung) vorgesehen. |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|---|-----------------------|---|
| | <p>Nach Buchstabe c) ist bei einer Behandlungskapazität der Anlage von 30 Tonnen pro Tag oder mehr die Rotte bis zum Abschluss der hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung zwingend geschlossen zu betreiben. Bei der geplanten Anlage ist eine geschlossene Bauweise nur für den Teil geplant, in dem Bioabfälle behandelt werden.</p> <p>Dagegen soll der Teil, in dem Grünschnitt behandelt wird, mit offenen Mieten betrieben werden. Dies entspricht nicht den Vorgaben der TA Luft.</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> | <p>Im Zusammenhang mit der Grünabfall-Kompostierung ist als Änderung gegenüber dem bestandskräftig genehmigten Bestand lediglich vorgesehen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Behandlung von Grün- und Bioabfällen künftig räumlich getrennt erfolgt, - die Behandlung der Grünabfälle künftig separat von den Bioabfällen auf der Fläche des bestehenden Fahrtilos im südlichen Anlagenbereich erfolgt. <p>Die Behandlung des Grünabfalls in offener Mietenkompostierung ohne Einhausung ist gegenüber der bisherigen Betriebsweise nicht neu, sondern bleibt unverändert.</p> <p>Zudem handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um eine Neuanlage, sondern lediglich um die wesentliche Änderung einer bestandskräftig genehmigten Altanlage.</p> <p>Prüfungsmaßstab für die Frage, ob die Grünabfall-Kompostierung eingehaust werden muss, ist daher nicht Nr. 5.4.8.5 e) TA Luft 2021, sondern Nr. 6 TA Luft. Die tatbestandlichen Eingriffsvoraussetzungen nach Nr. 6.1.2 TA Luft 2021 liegen nicht vor. Eine nachträgliche Anordnung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach Nr. 6.2.1 wäre offensichtlich hinsichtlich des Grünabfalls unverhältnismäßig.</p> <p>Bei den Einrichtungen zur Grünabfall-Kompostierung lägen dennoch die Voraussetzungen nach Nr. 5.4.8.5 e) TA Luft 2021 vor. In dieser funktional eigenständigen Behandlungseinrichtung werden ausschließlich Abfälle mit geringer Geruchsentwicklung behandelt.</p> <p>Bei allen im Antrag aufgeführten Abfallschlüsselnummern, die der Grünabfall-Kompostierung zugeführt werden sollen, handelt es sich um Abfälle im Sinne von Nr. 5.4.8.5 e) TA Luft 2021. Die benannten Filtermaterialien aus Biofiltern sowie Wollreste sind nach Auffassung der Antragstellerin Abfälle mit geringer</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|---|------------------------------------|--|
| | | Behörden- gutachter Eco-Cert | <p>Danach ist von einer Unterschreitung des Ammoniakemissionswertes auszugehen und die Installation eines Ammoniakwäschers nicht erforderlich.</p> <p>Weiterhin ergibt sich dennoch bei max. 5 mg/m³ Ammoniak und einem Abluftvolumenstrom von jeweils 55.000 m³/h (Biofilter) jeweils ein Ammoniakmassenstrom von 0,275 kg/h.</p> <p>Auf Basis der nachgereichten Stellungnahme zu Ammoniak- und Stickstoffemissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Neuordnung des Kompostwerkes Reinberg, Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG, 11.05.2023, geändert durch Rev. 01 am 16.05.23 erfolgte die Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosystem ausgeschlossen werden können.</p> |
| | <p>Weiterhin fordert die neue TA Luft eine messtechnische Überwachung der Geruchsstoffkonzentrationen am Biofilter sowie der Konzentrationen an organischen Stoffen einmal pro Jahr. Auch diese Vorgabe wird in der Anlagenplanung nicht umgesetzt. Der Antrag ist daher um ein Konzept zur Überwachung der Emissionen, die über den Biofilter freigesetzt werden und das den Vorgaben der neuen TA Luft entspricht, zu ergänzen.</p> | Behörden- gutachter Eco-Cert | <p>TA Luft 2021 5.4.8.5 Messung und Überwachung</p> <p>Nummer 5.3.2 gilt mit der Maßgabe, dass wiederkehrende Messungen der Geruchsstoffkonzentration und der Konzentration an organischen Stoffen bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, einmal jährlich gefordert werden. Zudem ist Einhaltung des Emissionswertes für Ammoniak von 5 mg/m³ vor dem Biofilter durch Messung nachzuweisen.</p> <p>Die von den Einwendern vermisste - Vorlage eines Konzeptes zur Abluftüberwachung nach TA Luft innerhalb des Antrags ist nicht erforderlich, da gesetzliche Anforderungen grundsätzlich auch ohne explizite Erwähnung im Genehmigungsantrag umzusetzen sind.</p> <p>Die Festlegung erfolgt als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------|---|-------------------------------|--|
| 3. | Geruch | | |
| 3.1. | Geruchsprognose | | |
| | <p>Grünabfälle sollen im Freien aufbereitet werden. Der Anlieferung ist ein Inputlager zwischengeschaltet. Die Aufbereitung soll mit mobilen Geräten in einem drei- bis vierwöchigen Rhythmus erfolgen. Es ist daher davon auszugehen, dass durch einsetzende Rottevorgänge bei der Aufbereitung des Grünschnitts erhebliche Geruchsemissionen entstehen.</p> | <p>Berger & Collosser</p> | <p>Der verwendete Emissionsfaktor von 500 GE/m²*h findet sich im unteren Bereich von Wertespannen eigener Messungen und Literaturangaben wieder.</p> <p>Grundsätzlich kann bei länger lagerndem Grünschnitt und der damit möglichen Vorrotteprozesse eine höhere flächenspezifische Emission möglich sein. Dies wird von entsprechenden Temperaturen, Feuchte des Materials, biochemischen Prozessen und Qualität des Materials beeinflusst. Das Emissionsverhalten von angeliefertem Grünschnitt ist im Jahresgang stark schwankend.</p> <p>Der für die Ausbreitungsrechnung herangezogene Emissionsmassenstrom ist von zwei Faktoren abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem flächenspezifische Emissionsfaktor und b) der angesetzte Lagerfläche <p>Per Konvention wurde ganzjährig die volle Grundfläche des Annahmebereichs angesetzt (flächige Überschätzung). Für die Ausbreitungsrechnung wurde ebenso davon ausgegangen, dass die Gesamtfläche ganzjährig (8760 h) emittiert, was eine zeitliche Überschätzung bedeutet, da im Jahresgang das Aufkommen stark schwankt. Somit sind im Emissionsmassenstrom der Gesamtfläche schon höhere flächenspezifische Emissionen grundsätzlich mitabgedeckt.</p> <p>Um die Emissionen der gesamten Betriebseinheit zu würdigen wurde ergänzend zu den tatsächlichen Geruchsquellen (Annahme, Rotte, Sieben, Fertigkompost) zusätzlich auch eine Geruchsemission von den Fahrwegflächen berücksichtigt. Damit wurde insgesamt ein konservativerer Ansatz gewählt.</p> <p>Aufgrund ausreichend hoher Fahrwegsemissionen wird insgesamt nicht von einer Unterschätzung des Emissionsmassenstroms ausgegangen.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------|---|------------------------|--|
| 3.2. | Nicht berücksichtigte Emissionsquellen | | |
| | Die Biofilter wurden in der Geruchsprognose nicht als Emissionsquelle berücksichtigt. | Berger & Co- losser | <p>Die Empfehlung des LUA (heute LANUV NRW) basiert auf Untersuchungen zur Reichweite von Biofiltergerüchen, welcher seit über 20 Jahren in der Verwaltungspraxis praxiserprobt eingesetzt wird. Im Ergebnis der Untersuchungen des LUA wurde festgestellt, dass Gerüche aus funktionierenden Biofiltern nach einer Reichweite von 120 m nicht mehr von dem Hintergrund unterschieden werden konnten. Daraufhin wurde in dem so genannten „Biofilter-Abstandsregel“ festgelegt, dass Biofilter mit Abständen >200 m zum Immissionsort nicht mehr in einer Ausbreitungsrechnung angesetzt werden müssen, weil sie nicht mehr immissionswirksam sind. Das heißt, dass in diesem Fall keine Gerüche mehr wahrgenommen werden (https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/gerueche/biofilter-abstandsregelung).</p> <p>Diese Abstandsregel wird in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls in der Verwaltungspraxis herangezogen und akzeptiert.</p> <p>Die Immissionswerte der TA Luft Anhang 7 (frühere Geruchsimmisionsrichtlinie) gehen von überschwelligen Gerüchen aus. Diese können bei einem funktionierenden Biofilter nach dem Stand der Technik und den in Reinberg vorliegenden Abstandsverhältnissen nicht vorliegen. Insofern ist der gewählte Ansatz völlig sachgerecht.</p> <p>Ferner führt Kap. 3.1 des Anhanges 7 der TA Luft aus: „...Eine Geruchsimmision ist nach diesem Anhang zu beurteilen, wenn sie gemäß Nummer 4.4.7 dieses Anhangs nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d.h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem...“.</p> <p>Die Abluft eines funktionierenden Biofilters (kein Rohgasgeruch im Reingas, Konzentrationen < 500 GE/m³) ist nicht mehr klar abgrenzbar gegenüber Vegetation. Strenggenommen fallen Gerüche funktionierender Biofilter somit nicht mehr in den Anwendungsbereich der TA Luft.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-------------|--|--------------------|---|
| | | | Selbst die vom Einwender mehrfach zitierte VDI 3475 Blatt 7 besagt dazu unter Kap. 3.5.1, dass die Emissionen eines Biofilters im Genehmigungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn nahegelegene Wohnbebauung < 200 m vom Biofilter entfernt ist. |
| | <p>Den Seiten 41 bzw. 44 der Betriebsbeschreibung lässt sich entnehmen, dass der abgesiebte Kompost mittels abgedecktem Förderband zu den Lagerhallen 2 und 3 transportiert wird. Abgedeckt bedeutet aber nicht, dass das Band geruchsdicht gekapselt ist. Es ist vielmehr wahrscheinlicher, dass das Band lediglich gegen Feuchtigkeit von oben oder gegen Wandabtrag geschützt ist.</p> <p>Diese Quelle fehlt in der Geruchsprognose.</p> | Berger & Collosser | <p>Die Transportbänder wurden nicht separat angesetzt, da sie keine wesentliche Emissionsquelle darstellen und im Rahmen des Ansatzes von diffusen Emissionen (Fahrwege) adäquat mit abgebildet wurden.</p> <p>Bei den Transportbändern handelt es sich um ca. 1,2 m breite und 150 m lange Muldengurtbänder, die maximal eine emittierende Fläche von 180 m² aufweisen. Ferner sind die Bänder zwar nicht luftdicht abgedichtet, aber sie weisen mit der witterungsgeschützten Abdeckung einen ausreichenden Schutz für Windangriff auf. Flächenquellen sind grundsätzlich windinduziert. Fehlt der Windangriff sind die Emissionen gering. Es ist mindestens von einer Geruchsminderung von 60% - 80 % analog einer Planenabdeckung auszugehen. Der Emissionsmassenstrom würde < 0,2 MGE/h betragen. Dieser Massenstrom ist in den diffusen Fahrwegsemissionen bereits enthalten.</p> |
| 3.3. | Angesetzte Emissionsfaktoren | | |
| | <p>Die für die Berechnung herangezogenen Emissionsfaktoren sind in Tabelle 1 der Geruchsprognose dargestellt. Im Gutachten wird ausgeführt, dass sie sowohl der Literatur als auch eigenen Messungen an der Anlage entnommen wurden. Eine genauere Darstellung, auf welche Quelle sich welcher Emissionsfaktor explizit bezieht, fehlt aber. Die Geruchsprognose ist in diesem Punkt durch entsprechende Angaben zu ergänzen.</p> <p>Insbesondere bleibt offen, woher die Emissionsfaktoren für die Fahrwege und die Pflanzenkläranlage kommen, da zu diesen Emissionsquellen keine Messungen der Firma ANECO durchgeführt wurden. Würde man die</p> | Berger & Collosser | <p>Durch den Einwender werden zu geringe Geruchsemissionen unterstellt. Es wird gerügt, dass die Emissionsfaktoren der VDI 3475 Blatt 7 nicht verwendet wurden.</p> <p>Gutachterlich ist grundsätzlich der Emissionsansatz zu wählen, der die Fahrweise eines Betriebes der Realität entsprechend am besten abbildet. Sind Anlagen noch nicht existent, werden in der Prognose in der Regel Literaturquellen (z.B. VDI-Richtlinien, publizierte Messergebnisse oder Ähnliches) herangezogen.</p> <p>Bei bestehenden Anlagen bietet sich eine Messung zur Bestimmung von Emissionsfaktoren der Hauptquelle an, da regionalspezifische und anlagenspezifische Faktoren das Emissionsgeschehen beeinflussen. Diese Herangehensweise wurde gewählt und war gutachterlich geboten.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|--|------------|---|
| | <p>Emissionen der Fahrwege aus den Emissionsfaktoren der VDI 3575 Bl. 7 ableiten (siehe nachfolgend Tabelle), würden sich deutlich höhere Emissionen ergeben.</p> <p>Im Mai 2021 wurde die VDI Richtlinie 3475 Bl. 72 veröffentlicht, in der Emissionsfaktoren für geschlossene Bioabfallkompostierungs- und offene Grünabfallkompostierungsanlagen genannt werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung der Geruchsprognose im Oktober 2020 lag die VDI 3475 Bl. 7 wahrscheinlich bereits im Gründruck vor. Den Autoren der Geruchsprognose hätte diese VDI RL daher bekannt sein müssen.</p> <p>Von der Firma ANECO wurden im Jahr 2019 Emissionsmessungen an der Anlage in Reinberg durchgeführt. Ein Abgleich dieser Messergebnisse mit den im Geruchsgutachten angesetzten Emissionsfaktoren ergab bei der überwiegenden Anzahl der Emissionsquellen weitgehende Übereinstimmung. Allerdings wurden die Pflanzenkläranlage, das Inputlager für Bioabfälle bzw. Grünschnitt sowie das Fertiglager für Kompost bzw. das Lager für Siebreste nicht untersucht. Im Hinblick auf die Rotte von Grünschnitt sind die Messwerte der ANECO aus den Messungen in Reinberg nur sehr eingeschränkt heranziehbar, da sich Bioabfall und Grünschnitt im Hinblick auf die hiervon ausgehenden Geruchsemissionen erheblich unterscheiden. Allerdings sind erfahrungsgemäß die Emissionsfaktoren bei der Bioabfallkompostierung deutlich höher.</p> <p>Es wurde daher ein Abgleich der im Geruchsgutachten angesetzten Emissionsfaktoren mit den in der VDI 3475</p> | | <p>Durch die notifizierte und akkreditierte Messstelle nach 29b BImSchG (ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co.) wurden Geruchsemissionsmessungen an verschiedenen Quellen durchgeführt. Dabei wurden die Quellen mit dem höchsten Geruchspotenzial (Bioabfallkompostierung) untersucht. Untersucht wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Intensivrotte ruhend · Intensivrotte, frisch umgesetzt · Nachrotte, ruhend · Nachrotte frisch umgesetzt · Fahrwege zwischen den Rotten · „Sickerwasserteich“ (Regenwasserspeicherbecken) <p>Die Messung der Pflanzenkläranlage war nicht möglich, da die Kläranlage nicht in Betrieb war. Dafür wurde der zum Zeitpunkt der Messung geruchlich auffällige Regenwasserspeicher untersucht und auch in der Prognose mit dem hohen Wert angesetzt, obwohl der Wert für ein klassisches Regenwasserspeicherbecken stark überhöht ist.</p> <p>Für die nicht weiter untersuchten Quellen wurde ein Analogisschluss geführt, der auf Erfahrung von Messungen an Vergleichsanlagen beruht (siehe Tabelle). Die Werte für Siebreste und Fertigkompost decken sich ferner mit den Konventionenwerten der VDI 3475 Blatt 7.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|------------|--------------------|
|-----|------------------------------|------------|--------------------|

Bl. 7 enthaltenen Emissionsfaktoren vorgenommen. Die Ergebnisse können der Tabelle 1 entnommen werden.

Der Vergleich zeigt, dass insbesondere für die Vorgänge „Miete bis zum ersten Umsetzen“, „1. Umsetzvorgang“, „Miete zwischen 1. und 2. Umsetzen“ sowie „Sieben von Fertigkompost“ in der VDI 3475 Bl. 7 wesentlich höhere Emissionsfaktoren genannt werden.

Für andere Vorgänge, wie z.B. dem zweiten und dritten Umsetzvorgang, wurden dagegen in der Geruchsprognose wesentlich höhere Emissionsfaktoren angesetzt als in der VDI RL genannt worden sind.

Tabelle 1 Vergleich der Emissionsfaktoren aus der VDI 3575, Bl. 7 mit den in der Geruchsprognose angenommenen Emissionsfaktoren (erhebliche Abweichungen nach oben in der VDI 3575, Bl. 7 im Vergleich zu den Annahmen in der Geruchsprognose wurden farblich hinterlegt)

| | VDI 3475 Bl.7 GE/(m ² *s) | VDI 3475 Bl.7 GE/(m ² *h) | Tabelle 1 Geruchsprogn. GE/(m ² *h) |
|-------------------------------|---|---|--|
| Miete bis zum ersten Umsetzen | 4 | 14.400 | 3.741 |
| 1. Umsetzvorgang | 9 | 32.400 | 10.656 |
| Miete zw. 1. und 2. Umsetzen | 2 | 7.200 | 3.741 |
| 2. Umsetzvorgang | 5 | 18.000 | 30.715 |
| Miete zw. 2. und 3. Umsetzen | 0,4 | 1.440 | 1.409 |
| 3. Umsetzvorgang | 0,6 | 2.160 | 10.656 |
| Siebung Fertigkompost | 5 | 18.000 | 10.656 |
| Lager Kompost Siebreste | 0,3 | 1.080 | 1.000 |

Um zu prüfen, ob der Gesamtemissionsmassenstrom für die in der Tabelle angesetzten Emissionsvorgänge nach den Emissionsfaktoren in der VDI 3475 höher oder niedriger ist als der in der Geruchsprognose angesetzte Emissionsmassenstrom, wurde eine Aufsummierung der Geruchsemissionen unter Berücksichtigung der Emissionszeit vorgenommen. Das Ergebnis ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Es wird deutlich, dass eine Berechnung anhand der Emissionsfaktoren nach VDI 4375 zu wesentlich höheren Geruchsemissionen führt als eine

| Quelle | Betriebszustand | GE/m ² *h | Bemerkung |
|--------|--|----------------------|---|
| 1 | Inputlager Bioabfall | 10.000 | Analogieschluss Messwerte ANECO und Wulf-Köster "Die Bedeutung von Geruchsemissionen und Geruchsmissionen für die Planung und den betrieb von Abwasser- und Abfallentsorgungsanlagen" |
| 2 | Rottehallen | | geschlossenes System |
| 3 | | Entfällt | |
| 4.1 | Fertiglager Biokompost (Halle) | 1.000 | MB 07_168/07 NORDUM "Messwert fertigkompost Komporing Loitz" und Analogieschluss Messwerte ANECO und Wulf-Köster "Die Bedeutung von Geruchsemissionen und Geruchsmissionen für die Planung und den betrieb von Abwasser- und Abfallentsorgungsanlagen" |
| 4.2 | Fertiglager Biokompost (Halle) | 1.000 | Analogieschluss Messwerte ANECO und Wulf-Köster "Die Bedeutung von Geruchsemissionen und Geruchsmissionen für die Planung und den betrieb von Abwasser- und Abfallentsorgungsanlagen" |
| 5 | Inputlager Grünschnitt | 500 | Geruchsgutachten "Immissionsberechnung nach olfaktometrischen Messungen im Kompostwerk Reinberg" NORDUM Institut für Umweltschutz" 22.11.2006 Wulf-Köster "Die Bedeutung von Geruchsemissionen und Geruchsmissionen für die Planung und den betrieb von Abwasser- und Abfallentsorgungsanlagen" |
| 6 | Grünschnittkompostierung Rottephase I | 3.741 | siehe Anhang 4 "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 6.1 | Umsetzen Grünschnittkomp. Rottephase I | 10.656 | siehe Anhang 4 "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 7 | Grünschnittkompostierung Rottephase II | 3.741 | siehe Anhang 4 "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 7.1 | Umsetzen Grünschnittkomp. Rottephase II | 30.715 | siehe Anhang 4 "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 8 | Grünschnittkompostierung Rottephase III | 1.409 | siehe Anhang 4 "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 8.1 | Umsetzen Grünschnittkomp. Rottephase III | 10.656 | siehe Anhang 4 "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 9 | Grünschnittkompostierung Rottephase IV | 1.409 | siehe Anhang 4 "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 10 | Outputlager Grünkompost (offen) | 1.000 | MB Berichts-Nr.: 07_168/07 NORDUM Institut für Umweltschutz "Messwert Fertigungskompost Komporing Loitz" |
| 11 | Sieben/Aufbereiten Grünschnitt | 10.656 | siehe Anhang 4 "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 12 | Biobrennstofflager | 1.000 | MB Berichts-Nr.: 07_168/07 NORDUM Institut für Umweltschutz "Komporing Loitz" |
| 13 | Regenwasserspeicherbecken, belastet | 10.063 | siehe Anhang 4 "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 14.1 | Fahrwege Intensivrotte/Nachrotte | 5.017 | siehe Anhang 4 "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 14.2 | Fahrwege Intensivrotte/Nachrotte | 5.017 | siehe Anhang 4 "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 15.1 | Fahrwege Grünschnitt | 1.000 | Analogieschluss aus "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 15.2 | Fahrwege Grünschnitt | 1.000 | Analogieschluss aus "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 15.3 | Fahrwege Grünschnitt | 1.000 | Analogieschluss aus "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 16 | Fahrwege Grünschnittrotten | 5.017 | siehe Anhang 4 "Messbericht 2019 ANECO" Intensivrotte ohne Membran" |
| 17 | Pflanzenkläranlage | 300 | Gutachten Kläranlage Satow basierend auf Messberichten des Nordum Instuts für Umweltschutz der Teichkläranlagen Dettmamsdorf-Kölzow |

Dabei wurden messtechnisch ermittelten Emissionsfaktoren Vorzug vor Literaturwerten, da sie das anlagespezifische Emissionsgeschehen besser widerspiegeln als Literaturdaten.

Der Geruchsprognose liegt als Anhang 4 der Messbericht der ANECO bei. Darin sind die Emissionsfaktoren der Fahrwege aufgezeigt. Eine weitere Herleitung der Emissionen der Fahrwege nach VDI 3475 Blatt 7 war somit nicht erforderlich gewesen.

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|------------|--------------------|
|-----|------------------------------|------------|--------------------|

Berechnung anhand der in der Geruchsprognose ange-setzten Emissionsfaktoren.

Die von der geplanten Kompostierungsanlage ausgehen-den Geruchsemissionen, welche durch die in den Tabel-len genannten Emissionsquellen verursacht werden, wer-den daher deutlich unterschätzt.

Es sollte daher beantragt werden, die Geruchsprognose zu überarbeiten und mit Emissionsfaktoren zu rechnen, wie sie in der VDI 3475, Bl. 7 enthalten sind.

Tabelle 2 Vergleich der Geruchsemissionsmassenströme, berechnet anhand der Emissionsfak-toren aus der VDI 3575, Bl. 7, mit den Geruchsemissionsmassenströmen, berechnet anhand der in der Geruchsprognose angenommenen Emissionsfaktoren

| | Emissionszeit [h] | Fläche [m ²] | VDI 3475 Bl. 7 [MGE/a] | Tabelle 1 Geruchsprogn. [MGE/a] |
|-------------------------------|----------------------|-----------------------------|------------------------------|---------------------------------------|
| Miete bis zum ersten Umsetzen | 7.512 | 312 | 33.750 | 8.768 |
| 1. Umsetzvorgang | 1.248 | 312 | 12.616 | 4.149 |
| Miete zw. 1. und 2. Umsetzen | 7.512 | 312 | 16.875 | 8.768 |
| 2. Umsetzvorgang | 1.248 | 312 | 7.009 | 11.960 |
| Miete zw. 2. und 3. Umsetzen | 7.512 | 312 | 3.375 | 3.302 |
| 3. Umsetzvorgang | 1.248 | 312 | 841 | 4.149 |
| Siebung Fertigkompost | 2.520 | 200 | 9.072 | 5.371 |
| Lager Kompost Siebreste | 8.760 | 4.895 | 46.311 | 42.880 |
| Summe | | | 129.848 | 89.347 |

Insgesamt wurden alle Fahrwege zwischen den Rotten und zwischen Rotten und den Kompostlager mit insgesamt 3.260 m² verschmutzte und geruchlich aktive Fläche angesetzt. Dies stellt schon einen sehr konservativen Ansatz dar.

Die VDI 3475 Blatt 7, welche zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch gar nicht gültig war, ist grundsätzlich als Konventionsvorschlag zu sehen und ist für einen Sachverständigen sicherlich eine Informationsquelle, aber kein ver-pflichtendes Regelwerk.

Aus gutachterlicher Erfahrung von Messungen an anderen Anlagen spiegeln die messtechnisch ermittelten Emissionen das Emissionsgeschehen der An-lage plausibel wider.

Nach fachlicher Auseinandersetzung mit den Einwendungen kann konstatiert werden, dass hinsichtlich der angesetzten Emissionen ein ausreichend kon-servativer Ansatz gewählt wurde. Neben dem ganzjährigen kontinuierlichen Ansatz potentiell verschmutzter Fahrwege mit einer Gesamtfläche von 3.260 m² wurde über das notwendige Maß hinaus hinreichend pessimal diffuse Emissionen berücksichtigt, die sowohl temporäre Emissionen von Transport-bändern (800 h im Jahr) als auch jahres- und temperaturbedingte Schwan-kungen im Grünschnittannahmebereich hinreichend abdecken. Für den jewei-ligen Tag der Umsetzvorgänge wurde ein 24 h Nachhalleffekt mit den hohen Emissionen berücksichtigt, obwohl erfahrungsgemäß die hohen Emissionen nach dem Umsetzen innerhalb der folgenden 2-3 h deutlich abklingen.

Ebenfalls wurde der ungewöhnlich hohe Emissionsfaktor aus der Messung des Regenwasserspeicherbeckens bei der Ausbreitungsrechnung auch in der zukünftigen Betriebsweise berücksichtigt. Diese Flächenquelle befindet sich in räumlicher Nähe zu den besonders Streitgegenständlichen Immissionsort BUP 2, so dass auch die berechneten Immissionen hier ausreichend konser-vativ sind. Des Weiteren wurden emissionsmindernde Effekte wie die weitge-hend geschlossene Lagerung des Biofertigkompostes ebenfalls nicht berück-sichtigt.

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-------------|---|------------------------|---|
| 3.4. | Zeitreihe | | |
| | Die Emissionszeitreihe ist nicht im Anhang enthalten. | Berger & Co- losser | Die Zeitreihe kann übergeben werden. |
| 3.5 | Ergebnisse | | |
| | <p>Die Ergebnisse im Textteil der Geruchsprognose (siehe dort Tabelle 4) passen nicht zu den Werten in der AUSTAL-Protokolldatei.</p> <p>Für den am höchsten belasteten Beurteilungspunkt BUP_2 wird in Tabelle 4 im Gutachten eine Zusatzbelastung von 6,4 % der Jahresstunden ausgewiesen. In der AUSTAL-Protokolldatei (Geruchsgutachten S. 39) wird dagegen ein Wert von 8,0 % genannt. Auch an BUP_1 sind die Belastungen mit 5,4 % der Jahresstunden deutlich höher als in Tabelle 4 ausgewiesen.</p> <p>An BUP_3 und BUP_4 stimmen die Werte in der AUSTAL-Protokolldatei dagegen weitgehend mit den Werten in Tabelle 4 überein.</p> <p>Laut Seite 34 der Geruchsprognose, Karte Beurteilungsflächen, liegt der BUP_2 genau an der Kante zweier Beurteilungsflächen, die im Mittel auf 11,5 bzw. 9,2 Jahresstunden kommen. In der TA Luft wird bezüglich der Beurteilungsflächen in Nr. 4.4.3 ausgeführt: „Eine Verkleinerung der Beurteilungsfläche soll gewählt werden, wenn außergewöhnlich ungleichmäßig verteilte Geruchsimmissionen auf Teilen von Beurteilungsflächen zu erwarten sind, so dass sie mit den Vorgaben nach Satz 1 auch nicht annähernd zutreffend erfasst werden können.“</p> <p>Genau dies ist hier der Fall. Die Geruchsprognose hätte mit einer geringeren Zellengröße an BUP_2 gerechnet werden müssen.</p> | Berger & Co- losser | <p>Abweichungen liegen vor und sind aber fachlich korrekt, da der Flächenwerte maßgeblich ist.</p> <p>Der Einwender interpretiert die Ergebnisse falsch. Bemängelt wird die „deutliche“ Abweichung des Wertes von BUP 1 der mit 4,8 % der Jahresstunden in Tab.4 angegeben wird, während im Rechenlaufprotokoll ein Wert von 5,4 % ersichtlich ist.</p> <p>Die Immissionswerte der TA Luft werden als relative Häufigkeiten angegeben. Ein Flächenwert von 4,5 % bis 5,4 % der Jahresstunden entspricht gerundet einer relativen Häufigkeit von 0,05. Insofern liegt mathematisch keine Abweichung vor.</p> <p>Bei BUP_2 scheint zunächst eine Abweichung vorzuliegen (Abweichungen 0,02 relativer Häufigkeit). Dennoch sind die Angaben in Tabelle 4 korrekt, da der Flächenwert maßgeblich ist.</p> <p>Bei den Immissionswerten der TA Luft Anhang 7 oder auch der früheren Geruchsimmissionsrichtlinie handelt es sich um Flächenmittelwerte. Um Flächenmittelwerte deswegen, weil sich die Immissionswerte aus den Ergebnissen umfangreicher Rasterbegehungen herleiten. Rasterbegehungen nach DIN EN 16841 Teil 1 sind standardmäßig an Rasterflächen mit 250 m x 250 m durchzuführen und nur bei zu erwartender ungleichmäßiger Verteilung an den Eckpunkten zu verkleinern. Dies hat die Geruchsimmissionsrichtlinie / TA Luft übernommen.</p> <p>Aus diesem Grunde erfolgte die Bestimmung der flächenbezogenen Geruchsstundenhäufigkeiten auch nicht in einem 250 m x 250 m Auswertegitter, weil</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|----------------------------------|--|
| | | <p>LUNG M-V (31.07.2023)</p> | <p>es bei 250 m x 250 m zu einer fehlerhaften Wichtung der Geruchsimmissionen kommen könnte.</p> <p>Daher wurde das Auswertgitter auf 50 m x 50 m verkleinert. Eine Punktbewertung ist dem begründeten Einzelfall vorbehalten. Dieser Einzelfall liegt nicht vor.</p> <p>Auch dem vom Einwender geschilderten Sachverhalt von außergewöhnlich ungleichmäßiger Verteilung der Geruchsimmissionen auf den benachbarten Flächen kann ebenso nicht gefolgt werden, da sich 3 der 4 benachbarten Flächen innerhalb des früheren Kriteriums zur Verkleinerung der Auswerteflächen (4 % der Jahresstunden, GIRL) befinden. Bei den Werten in der AUSTAL-Protokolldatei handelt es sich um einen Punktwert.</p> <p>Es ist festzustellen, dass unabhängig von der Größe des Auswertgitters / Punktbetrachtung einer Überschreitung des Immissionswertes nicht zu erwarten ist.</p> <p><i>Die Gutachterliche Stellungnahme der Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG vom 29.08.2022 zu den Einwendungen von Rechtsanwalt Heinz zur Emissions- und Immissionsprognose Geruch ist grundsätzlich plausibel.</i></p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------------|---|---|--|
| 3.6 | Verwendete Wetterdaten | | |
| | <p>Ergänzend wird befürchtet, dass die verwendeten meteorologischen Daten die örtliche Situation nicht genau genug repräsentieren. Wie exakt es auf die Windrichtung ankommt ist u.a. dem oben abgedruckten Raster unmittelbar am BUP_2 zu entnehmen. Daher ist zu beantragen, genau zu prüfen, ob alle Vorgaben der QPR des DWD (vgl. z.B. S. 1164 des Gesamtdokuments) erfüllt wurden; also die Frage, ob die Übertragung der Daten aus Greifswald entsprechend des Abschnitts 7.3 der QPR erfolgt ist und ob folgender Hinweis der QPR (S. 15) umgesetzt wurde, was bezweifelt wird:</p> <p>„Aufgrund der Nähe zum Greifswalder Bodden ist im Sommer bei schwachgradientigen Hochdrucklagen ein Einfluss der sich zeitweise an der Küste ausbildenden Land-Seewind-Zirkulation nicht auszuschließen.“</p> <p>Derartige Zirkulationen könnten nach unserem Verständnis zu einer Aufkonzentrierung der Geruchsbelastungen und damit zu mehr Geruchsstunden führen.</p> | <p>Berger & Collosser/ Behördengutachter Eco-Cert</p> | <p>Der DWD hatte die Aufgabe, die Übertragbarkeit der Wetterdaten auf den Standort Reinberg zu prüfen. Die Prüfung schließt mit der Übertragbarkeit der Wetterdaten von Greifswald auf den Standort Reinberg ab. Da die Wetterstation Greifswald ebenso in Boddennähe liegt, wurden derartige Land- Seewind-Zirkulationen in den Windstatistik ausreichend berücksichtigt (sh. S. 13 der QPR des DWD).</p> <p>Die Land-Seewind-Zirkulation ist ein tagesperiodisches lokales Windsystem, welches auf die unterschiedlichen Wärmeeigenschaften von Land und Wasser zurückzuführen ist, die am Tag Richtung Land und ab späten Nachmittag Richtung See verläuft.</p> <p>Insofern kann von einer Aufkonzentrierung von Gerüchen nicht ausgegangen werden.</p> <p>Im Gegenteil, die Zirkulation führt eher zu einer Durchmischung/Verdünnung.</p> <p>Da sich der Land-Seewind-Effekt nur bei Ausnahmewetterlagen im Sommer einstellt und dann im Tagesgang gegenläufig ist, sind aus gutachterlicher Sicht keine Auswirkungen auf die Geruchsstundenhäufigkeit an den Immissionsorten im Jahresgang zu erwarten.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|--|---|---|
| 4. | Lärm | | |
| 4.1 | Gebietseinstufung | | |
| | <p>Die Einstufung der Immissionsorte ist insgesamt zweifelhaft und rechtlich unzutreffend. Das betrifft die u.a. Lärmimmissionen Die Lärmgutachter beziehen sich (einzig) auf den Flächennutzungsplan (Lärmgutachten S. 6). Das ist unzureichend. Flächennutzungspläne haben im Gegensatz zu Bebauungsplänen keine Außenwirkung. Sofern keine Bebauungspläne für die IOs existieren, ist die Einstufung alleine nach der tatsächlichen örtlichen Situation vorzunehmen. Im Übrigen unterscheidet der FNP gar nicht zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (vgl. Auszug im Anhang des Schallgutachtens). Wie die Gutachter vor diesem Hintergrund dazu kommen, ein WA aus dem FNP ableiten zu können, ist in keiner Weise nachvollziehbar.</p> <p>IO1 (Ringstraße 19) als Reines Wohngebiet einzustufen. Es gibt in dem betreffenden Gebiet - soweit bekannt - keine anderen Nutzungen als Wohnnutzungen. Das Wasserwerk liegt nicht unmittelbar im Wohngebiet Ringstraße. Hier sind die Werte für ein Reines Wohngebiet anzusetzen.</p> <p>Beim IO2 handelt es sich um Miets- und nicht um Ferienwohnungen. Sie sind Teil der denkmalgeschützten Gutsanlage, welche aus dem 17. Jahrhundert stammt und daher Vorrang vor der Kompostanlage hat. Dennoch ist der IO2 derjenige, bei dem wegen des geringen Abstandes von nur etwas mehr als 200 m zum Betriebsgelände und wegen der hauptsächlich westlichen Winde sehr hohe (zu hohe) Zusatzbelastungen prognostiziert werden.</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> <p>Lärmschutz Seeburg</p> | <p>Hinsichtlich der Einstufung der Immissionsorte IO 1 und IO 3 ist der Vortrag der Einwender, dass aus dem FNP nicht die Einordnung als WA abgeleitet werden könne, sondern nach der tatsächlichen Nutzung von WR auszugehen sei, vom rechtlichen Ausgangspunkt her unzutreffend. Eine Einstufung als WR im Rahmen der TA Lärm kann nicht erfolgen, wenn durch die Gemeinde keine entsprechende Ausweisung erfolgt ist. Aus einem im FNP dargestellten Wohngebiet kann durch Bebauungsplan ein WR und ein WA entwickelt werden.</p> <p>Der Vortrag zur Einstufung der IO 1 und 3 als WR statt WA ist aber im Übrigen unerheblich, da sowohl tagsüber als auch nachts auch die Werte für WR eingehalten sind.</p> <p>Zum IO 2 wird von den Einwendern die Einordnung als Mischgebiet nicht in Frage gestellt.</p> <p>Die ermittelten Immissionswerte für den IO 2 sind auch für das weiter entfernte Gutshaus repräsentativ, das aufgrund seiner Lage im Außenbereich ebenfalls als Mischgebiet einzuordnen ist. Einer gesonderten Betrachtung des Gutshauses bedurfte es nicht.</p> <p>In der Schalluntersuchung wird die Schutzwürdigkeit der Immissionsorte abgeleitet. Berücksichtigt wurden für bauordnungsrechtlichen Informationen im Flächennutzungsplan und für Reinberg zusätzlich der B-Plan Nr. 1.</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden Wohnbauflächen ausgewiesen. Innerhalb der Ortslage Reinberg wurde bisher nur der Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet Niederhinrichshagen“ aufgestellt. In dem B-Plan wurden nur allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 der BauNVO ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Stahlbroder Straße an der Ortsrandlage. Die Nutzung weist ausschließlich ein Wohnen in Einfamilienhäusern auf.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------------|--|---------------------------|--|
| | <p>Gutshaus selbst kein IO -falsch. Der Rasterlärnkarte im Anhang des Lärmgutachtens ist zu entnehmen, dass angeblich ein Teil des Gutshofs im Lärmschatten des IO2 liegt. Die Rasterlärnkarte hat aber eine Berechnungshöhe von nur 5 m über Grund. Das Gutshaus ist höher. Eine entsprechende Berechnung ist nachzuholen, was hiermit beantragt wird.</p> <p>Auch der IO3 stellt sich, soweit bekannt, mangels anderer Nutzungen als Teil eines WR dar.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung ist zu überarbeiten.</p> | | <p>Hinsichtlich Ausweisung im F-Plan, Lage und tatsächlicher Nutzung ist der B-Plan Nr. 1 mit den Nutzungen in der Ringstraße vergleichbar.</p> |
| 4.2 | Wesentliche Schallquellen | | |
| | <p>Die alles dominierende Schallquelle ist der Sternsieb auf der Fläche der Bioabfallkompostierung (Quelle Q 123) mit einem Schalleistungspegel von 116 dB(A).</p> <p>Die zweitlauteste Schallquelle ist der Holzschredder mit 105 dB(A). Dieser Wert erscheint zu niedrig. Die Literatur nennt eine Anlage mit 118 dB(A) plus 3 dB(A) Impulszuschlag.</p> <p>Würde man von einem solchen Schalleistungspegel ausgehen, käme man auf Zusatzbelastungen, die z.B. an IO 1 geschätzt grob 2 dB(A) höher wären. Damit wäre man an der Irrelevanzschwelle, sofern der Immissionsrichtwert für ein „Allgemeines Wohngebiet“ zutreffend zugrunde gelegt wäre. Angesichts dessen, dass sich in der Nähe zum IO1 u.a. ein Wasserwerk befindet, wären ggf. Vor- und Gesamtbelastung zu ermitteln.</p> | <p>Lärmschutz Seeburg</p> | <p>Die wesentlichen Schallquellen im Freien sind das Sternsieb und ein Zerkleinerer für Grünschnitt.</p> <p>Ein Holzshredder wird nicht eingesetzt.</p> <p>Der angelieferte Grünschnitt umfasst das mit Heckenscheren und maximal Astscheren herausgeschnittene Grün. Baumstämme werden nicht zerkleinert.</p> <p>Das Zerkleinern von Grünschnitt ist verfahrenstechnisch etwas anderes als das Zerkleinern von Baumstämmen. Demzufolge unterscheiden sich die Schallemissionen.</p> <p>Der Schalleistungspegel wurde an einem auf der Anlage eingesetzten Aggregat messtechnisch ermittelt.</p> <p>Die Messergebnisse sind in Anhang 1.5 der Schalluntersuchung dokumentiert.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------------|--|---|---|
| | <p>Die Lärmprognose unterschätzt wegen fehlerhaft zu niedrig angesetzten Lärmemissionsfaktoren die zu erwartenden Belastungen. Sie ist daher jedenfalls in der bisherigen Fassung als Genehmigungsgrundlage nicht geeignet.</p> | | |
| 4.3 | Belastungen in der Nacht | | |
| | <p>Die Nachtzeit wurde nicht betrachtet. In der Nacht dürften insbesondere die Ventilatoren zur Belüftung der Rottemieten in Betrieb sein.</p> <p>Ohne eine Berechnung der Zusatzbelastungen in der Nachtzeit kann keine gesicherte Aussage über die Genehmigungsfähigkeit der Anlage getroffen werden. D. h., die Lärmprognose ist auch diesbezüglich entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Letzteres wird hiermit beantragt (insb. Prüfung und Überarbeitung Lärmemissionsfaktoren sowie Immissionsprognose für Nachtzeit).</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> <p>Lärmschutz Seeburg</p> | <p>Laut Gutachterliche Stellungnahme zu den Einwendungen von Rechtsanwalt Heinz zur Schalltechnischen Untersuchung für das Kompostwerk Reinberg, Lärmschutz Seeburg, 08/2022 nachgeholten Betrachtungen und Berechnungen wird die Einschätzung bestätigt.</p> <p>Auch in der Nachtzeit werden die einschlägigen Werte deutlich unterschritten, für die IO 1 und 3 auch die Nachtwerte für Reine Wohngebiete.</p> <p>Im Nachtzeitraum werden nur die Ventilatoren für die Rottetunnel betrieben. Sie sind in einem Technikgang über dem Rottetunnel installiert. Der Technikgang ist eine geschlossene Halle ohne Öffnungen nach außen. Die Geräuschemissionen weisen keine Immissionsrelevanz auf.</p> <p>Folgende Aussagen können zu den Geräuschemissionen des Technikgangs getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beurteilungspegel des Technikgangs liegen am Tage zwischen 19 und 25 dB(A) und in der Nacht zwischen 17 und 25 dB(A). Die Beurteilungspegel des Kompostwerkes für den Tageszeitraum ändern sich nicht. - Die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete von Tag / Nacht 55 / 40 dB(A) werden am Tage um mehr als 30 dB und in der Nacht um mindestens 17 dB unterschritten. Alle Immissionsorte befinden sich somit nach Nr. 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches des Technikgangs (Unterschreitung der Immissionsrichtwertes um mindestens 10 dB). |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|----------------------------------|--|
| | | <p>LUNG M-V (18.09.2023)</p> | <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch mit der Berücksichtigung des Technikgangs die Aussagen der Schalltechnischen Untersuchung vom 26.10.2020 Gültigkeit besitzen.</p> <p>Durch das Kompostwerk werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, die aus schalltechnischer Sicht an den Betrieb zu stellen sind, erfüllt.</p> <p><i>Die beabsichtigte wesentliche Änderung bezieht sich insbesondere auf die Errichtung einer Halle mit Annahme- und Behandlungsbereich (Rottetunnel), in dem die Kompostierung der Bioabfälle in einem geschlossenen System erfolgen soll. Auf den Freiflächen soll zukünftig lediglich Grünschnitt kompostiert werden.</i></p> <p><i>Die Schalltechnische Untersuchung (Schalltechnische Untersuchung für das Kompostwerk in Reinberg vom 26.10.2020 Projekt-Nr.: 19038/1/V1b, erstellt durch Lärmschutz Seeburg, 18059 Rostock [1]) beschränkte sich zunächst auf den Beurteilungszeitraum „tags“, da Tätigkeiten in den Gebäuden und auf den Freiflächen des Kompostwerkes wie An- und Abtransport von Abfällen/Kompost, Umsetzen von Mieten, Shreddern etc. „nachts“ nicht stattfinden. Unberücksichtigt geblieben ist dabei jedoch die rund um die Uhr in Betrieb befindliche Lüftungsanlage der Rottehalle. Die Ergänzung (Gutachterliche Stellungnahme zu den Einwendungen von Rechtsanwalt Heinz zur Schalltechnischen Untersuchung für das Kompostwerk Reinberg vom 25.08.2022 [2]) betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft im Beurteilungszeitraum „nachts“.</i></p> <p><i>Der Gutachter kommt letztlich zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus schallschutztechnischer Sicht unbedenklich ist. Die prognostizierten Beurteilungsspiegel an den maßgeblichen Immissionsorten liegen „tags“ mindestens 8 dB(A) [1], „nachts“ sogar mindestens 17 dB(A) [2] unter dem jeweils geltenden Immissionsrichtwert.</i></p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|------------|---|
| | | | <p><i>In [2] wurden durch den Gutachter jedoch im Hinblick auf die Bauweise der Rottehalle Annahmen getroffen, die nicht dem in in der Bau- und Betriebsbeschreibung [3] beschriebenen Antragsgegenstand entsprechen. So wird die Rottehalle in [3] als Bauwerk beschrieben, dessen Wände bis zu einer Höhe von 4 m als Stahlbeton- und darüber hinaus als Stahltrapezblechkonstruktion ausgeführt werden sollen. Die Ausführung der Wände des Technikgangs wird ebenfalls als Stahlträgerskelett mit Trapezblech verkleidet beschrieben.</i></p> <p><i>Der Gutachter hat in seinen Berechnungen [2] dagegen angenommen, dass die von der im Technikgang installierten Lüftungsanlage ausgehenden Schallemissionen durch eine Bauhülle gedämmt werden, die über ein bewertetes Schalldämmmaß von $R'_w = 43$ dB (Wände) bzw. $R'_w = 36$ dB (Dach) verfügt. Diese Änderungen am Bauwerk sind aus schalltechnischer Sicht erforderlich. Diese veränderten Merkmale der Bauhülle werden genehmigungsseitig festgeschrieben.</i></p> <p><i>Jeglicher Betrieb des Kompostwerkes bis auf die Lüftungsanlage ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ ausgeschlossen. Dies schließt auch Verkehrsbewegungen aller Art mit ein (Nebenbestimmung Genehmigungsbescheid).</i></p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|------------|--------------------|
|-----|------------------------------|------------|--------------------|

| | Biaoerosole | | |
|--|---|---|---|
| | <p>Befürchtet werden erhebliche Beeinträchtigungen durch Biaoerosole. Die Befürchtungen sind auch die Folge, der derzeitigen und schon seit langem anhaltenden, aus Sicht der Einwender/innen völlig unzureichenden hygienischen Verhältnisse in der Bestandsanlage.</p> <p>Nr. 5.2.9 TA Luft 2021 hält als allgemeine Anforderung fest: Biaoerosole sind im Luftraum befindliche Ansammlungen von Partikeln, denen Pilze, deren Sporen, Konidien oder Hyphenbruchstücke oder Bakterien, Viren oder Pollen oder deren Zellwandbestandteile und Stoffwechselprodukte anhaften oder die diese beinhalten. Bei Anlagen, die umweltmedizinisch relevante Biaoerosole in relevantem Umfang emittieren können, sind zur Emissionsminderung dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen. Als Erkenntnisquelle für relevante Anlagen kann die Richtlinie VDI 4250 Blatt 3 (Ausgabe August 2016) dienen. Auf die speziellen Regelungen der 42. BImSchV wird verwiesen.</p> <p>Die Einwender/innen erwarten, dass die vorg. Anforderungen sicher umgesetzt werden.</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> <p>LUNG MV (31.07.2023)</p> | <p>Erwiderungsfähige Einwendungen sind nicht vorgetragen.</p> <p>Ausweislich der Emissions- und Immissionsprognose Staub/ Biaoerosole des Ingenieurbüros Berger & Colosser GmbH & Co. KG, die Bestandteil des Genehmigungsantrags ist und ausgelegt hat, ist aufgrund der Unterschreitung der Irrelevanzgrenze der Staubkonzentration keine relevante Belastung durch Keime/Biaoerosole zu erwarten.</p> <p><i>Gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Biaoerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 31.01.2014 ist aufgrund der Unterschreitung der Irrelevanzgrenze der Staubkonzentration keine relevante Belastung durch Keime/Biaoerosole zu erwarten.</i></p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|----------|---|---------------|---|
| 6 | Stäube, Erschütterungen, Licht, Bauphase | | |
| | <p>Befürchtet werden Beeinträchtigungen durch Stäube, Staubabwehungen, Erschütterungen (Gründungsarbeiten, LKW-Fahrten, etc.) und Lichtemissionen, Lärm in der Betriebs- und vor allem auch Bauphase. Eine ausreichende Prüfung derartiger Belastungen ist nicht erkennbar.</p> <p>Erschütterungen werden bei den örtlichen Bodenverhältnissen voraussichtlich weit getragen. Es wird befürchtet, dass es insb. beim Denkmalensemble Gutsanlage Falkenhagen zu erheblichen Bauschäden kommen wird. Das wäre näher zu untersuchen und zu verhindern, was hiermit beantragt wird.</p> | OVVD/ GGSC | Auch insoweit tragen die Einwender lediglich vage Befürchtungen vor, ohne diese durch weiteren Sachvortrag oder Bezugnahme auf die ausgelegten Antragsunterlagen zu konkretisieren. Auf die genannte Immissions- und Emissionsprognose Staub/ Bioaerosole wird verwiesen. |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|---|-----------------------|--|
| 7 | Bauplanungsrecht | | |
| | <p>Zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 16, 6 BImSchG zählt auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Diese ist vorliegend nicht gegeben. Dezidiert problematisiert wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nicht. Es findet sich auf S. 4 des UVP-Berichts (S. 464 des Gesamtdokuments) lediglich folgendes Zitat:</p> <p>„Die Kompostanlage befindet sich innerhalb des im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Amtes Miltzow ausgewiesenen Gewerbegebiet „Gewerbegebiet 1 (vgl. Abbildung 10). Für Flächen im Umfeld der Anlage ist kein Bebauungsplan ausgewiesen.“</p> <p>Beide Aussagen sind falsch.</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist nicht gegeben:</p> <p>Als immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlage gehört das gegenständliche Vorhaben in ein Gewerbe- bzw. eher in ein Industriegebiet: Einen Bebauungsplan gibt es für die Betriebsgrundstücke nicht, der FNP ist ohne Relevanz, s.o. Es handelt sich auch nicht um ein faktisches Gewerbegebiet.</p> <p>Es liegt auch keine Privilegierung i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB vor. So kommt eine Einzelfallzulassung nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht in Betracht, da gem. § 35 Abs. 3 BauGB u.a. der örtliche Flächennutzungsplan dagegen steht [insofern ist der FNP natürlich per Gesetz relevant, § 35 Abs. 3 BauGB; der FNP kann aber entgegen dem Genehmigungsantrag keine Baugebiete „ausweisen].</p> <p>Dies gilt insbesondere für Bereiche des Flurstücks 147/3, welches bisher - nach allem, was bekannt ist - noch nicht</p> | <p>OVVG/ GGSC</p> | <p>Die bestehende Kompostanlage ist bestandskräftig genehmigt und genießt Bestandsschutz.</p> <p>Das Änderungsvorhaben dient der Anpassung an die geänderten umweltrechtlichen Anforderungen und bewirkt eine Reduzierung von Umwelteinwirkungen gegenüber dem genehmigten Bestand. Der Vorhabenträger hat auch bauplanungsrechtlich einen Rechtsanspruch auf Zulassung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die geänderten umweltrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Der Flächennutzungsplan steht dem Vorhaben nicht i.S.v. § 35 Abs.3 Satz 1 BauGB entgegen. Der Flächennutzungsplan stellt für den Standort der Anlage eine gewerbliche Baufläche dar. Die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche umfasst namentlich auch das Bauwerk des Vorklärbeckens.</p> <p>Dass für die Behandlung des in der Anlage anfallenden Oberflächenwassers auch künftig (auf Grundlage der bestandskräftigen wasserrechtlichen Erlaubnis) die bestehende Pflanzenkläranlage genutzt wird /en soll, die außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche liegt, begründet nicht ein Entgegenstehen des Flächennutzungsplans.</p> <p>Im Übrigen ist auf § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB zu verweisen. Die Erweiterung der Anlage um die neue Rottehalle ist im Verhältnis zum Bestand angemessen und erforderlich, um die Anforderungen nach der TA Luft 2021 umzusetzen.</p> <p>Die von den Einwendern behauptete „Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für die Erweiterung“ liegt nicht vor. Erweitert wird allein die Kapazität der Kompostanlage auf dem Bestandsgrundstück, das sich vollständig innerhalb des im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche befindet. Dies gilt auch für alle baulichen Änderungen, die ausschließlich auf dem bisherigen Anlagengrundstück erfolgen und keine zusätzlichen Außenbereichsflächen in Anspruch nehmen.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|----------|--|---|--|
| | <p>Gegenstand einer BImSchG-Genehmigung war, jetzt aber wesentlicher Bestandteil des Antrages ist. Jedenfalls für diesen Bereich gibt es im FNP sehr klar keine gewerbliche Darstellung. Dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 35 Abs. 2, Abs. 3 BauGB im Übrigen gegeben sind (was auch nicht zu einem Genehmigungsanspruch, sondern max. zu der Eröffnung einer Ermessensentscheidung führen würde), wird in den Antragsunterlagen nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. U.a. ist der Nachweis, dass das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorrufen kann, bei weitem nicht erbracht (vgl. dazu die übrigen Abschnitte dieser Einwendung).</p> | <p><i>Amt f. Raumordnung u. Landesplanung Vorpommern (20.05.2022)</i></p> | <p>Auch die – durch die vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisse zugelassene – Nutzung des Vorklärbekens und der außerhalb des im FNP dargestellten Gewerbegebiets gelegenen bereits bestehenden Pflanzenkläranlage beinhaltet keine zusätzliche Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Die Einwender verkennen insoweit erneut den Antragsgegenstand.</p> <p><i>Im FNP der Gemeinde Sundhagen wird die Fläche des OVVD als gewerbliche Baufläche dargestellt. Es handelt sich um eine Optimierung des bestehenden Betriebsgeländes. Eine Erweiterung in den unbebauten Außenbereich ist nicht vorgesehen. Dem Vorhaben stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</i></p> |
| 8 | Wasserbehandlung | | |
| | <p>Auf Seite 60 der Betriebs- und Anlagenbeschreibung wird ausgeführt, dass, sofern ein Prozesswasserüberschuss bzw. ein Abschlammbedarf besteht, das Prozesswasser mittels Saugwagen entnommen und einer externen Behandlungsanlage zugeführt wird.</p> <p>Das Abwasser aus der Grünabfall-Kompostierung wird über eine Pflanzenkläranlage in den Vorfluter geleitet (siehe z. B. Anlagen- und Betriebsbeschreibung S. 37). Für das gereinigte Abwasser am Ablauf der Pflanzenkläranlage sind die Vorgaben des Anhangs 23 der Abwasserverordnung einzuhalten. Es gibt eine wasserrechtliche Erlaubnis (siehe Betriebsbeschreibung S. 60 / 61), die allerdings erneut beantragt werden sollte. Aus dem Wortlaut lässt sich mutmaßen, dass die Werte in der Vergangenheit</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> <p>Behörden- gutachter Eco-Cert</p> | <p>Die Ausführungen der Einwender in diesem Abschnitt beinhalten keine erweiterungsfähigen Einwendungen in Bezug auf den Antragsgegenstand. Gefordert und angeregt werden behördliche Prüfungen und Kontrollen. Auch der Vorhabenträger geht davon aus, dass der eingereichte Antrag durch die zuständigen Behörden sorgfältig geprüft wird und die Anlage nach erteilter Genehmigung durch die zuständigen Behörden ordnungsgemäß überwacht wird.</p> <p>Wie im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Umweltplan, 12/2021 beschrieben, gehört zum Betrieb des Kompostwerkes unter anderem die Beseitigung des in der kombinierten Teich (Vorklärbekens)- und Pflanzenkläranlage behandelten Abwassers (Oberflächenwasser der Verkehrs- und Lagerflächen der Grünabfallkompostierung). Dieses wird in den Graben 09/054 eingeleitet, welcher nach rund 300 m in die Reinberger Beek mündet.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|--|-----------------------|--|
| | <p>eher überschritten und deshalb die Pflanzenkläranlage außer Betrieb genommen wurde. Es ist daher durch die Fachbehörden besonders intensiv zu prüfen, ob die Vorgaben des Anhangs 23 der Abwasserverordnung nun tatsächlich sicher eingehalten werden können.</p> <p>Weiterhin ist ein intensives und lückenloses behördliches Kontrollregime vorzusehen.</p> <p>Im Antrag wird wiederholt darauf abgestellt, dass angenommen werde, die Reinigung der Pflanzen-Biokläranlage erfolge ordnungsgemäß (vgl. Kap. 9.3 UVP-Bericht S. 135). U.a. das ist in der Vergangenheit wohl nicht der Fall gewesen, worunter u.a. die Mandanten sehr zu leiden hatten (extreme Gerüche).</p> <p>Auf S. 19 des UVP-Berichtes heißt es:</p> <p>Das in der Grünabfallkompostierung anfallende Sickerwasser und das Oberflächenwasser des Grünabfallkompostierungsbereiches wird über das bestehende Sickerwassererfassungssystem im Fahrsilo (..) erfasst und zur Behandlung in die Pflanzenkläranlage geleitet. Der gesamte Bereich der Fahrsiloanlage ist mittels Betonplatten in engem Verbund abgedichtet.</p> <p>Jedenfalls derzeit ist sehr fraglich, dass tatsächlich eine Abdichtung durch einen engen Verbund gegeben ist.</p> <p>Unklar erscheint, welche wasserrechtlichen Genehmigungen wofür ggf. noch erforderlich sind bzw. welche angesichts des letztlichen Neubaus der Anlage fortgelten. Entsprechende Neuansträge scheinen mehr als sinnvoll.</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> | <p>Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis (WE8/13057/104/96559/066/11) für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Pflanzenkläranlage wird derzeit nicht genutzt, da das Abwasser aus dem Vorklärbecken gesondert entsorgt wird. Diese Wasserrechtliche Erlaubnis wird parallel zu diesem Genehmigungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde/ LK VR neu beantragt.</p> <p>Darüber hinaus wird für die Einleitung des unverschmutzten Abwassers der neuversiegelten Verkehrsflächen und Dachflächen (Verwaltungsgebäude, tlw. Halle Bioabfall) in Form der Einleitung in das geplante Regenrückhaltebecken mit Drosselablauf in Vorflut (Graben 09/054) sowie der Dachflächen der Bestandshallen 1 - 3 in Form der Direkteinleitung in Vorflut (Graben 09/054) die Wasserrechtliche Erlaubnis ebenfalls parallel zu diesem Genehmigungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde/ LK VR neu beantragt.</p> <p>Die Ausführungen auf Seite 24 oben des Einwendungsschreibens beziehen sich nicht auf den Antragsgegenstand, sondern auf den Bestand. Eine Änderung der – dichten – Befestigung im Bereich der Fahrsiloanlage ist nicht vorgesehen.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|--|---|---|
| | <p>Fraglich bleibt nach alledem, ob eine Verbesserung der Geruchsemissionen am Standort tatsächlich erreicht werden kann, wenn die betriebsinterne Zwischenspeicherung des Abwassers im Vorklärbecken erfolgt; insbesondere da, das Vorklärbecken direkt an der Straße Reinberg – Falkenhagen ohne Abdeckung liegt und bislang erheblich Geruchsbelästigungen verursacht hat.</p> <p>Die Einleitung - nach angeblicher Klärung - erfolgt in den Graben 09/054. In diesem kommt es zu einer lokalen Erhöhung der Nährstoffkonzentration, welche sich bis in die Reinberger Beek (ca. 300m) verdünnen. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Einhaltung der angenommenen Nährstoffkonzentration die Verdünnung im Graben 09/054 dazu führt, dass Erhöhungen der Gesamt-N-Konzentration in der Reinberger Beek nicht messbar seien.</p> <p>„Unter der Voraussetzung, dass die Teich- und Pflanzenkläranlage eine Reinigungsleistung von Gesamt-N: 30 mg/l und Gesamt-P: 10mg/l aufweist, werden aufgrund der lediglich lokalen Erhöhung der Nährstoffparameter im Graben 09/054 keine signifikanten Beeinträchtigungen durch die Einleitung prognostiziert. Die Beeinträchtigung der Reinberger Beek wird aufgrund der Vorbelastung als mittel eingestuft“</p> <p>vgl. S. 131 UVP-Bericht</p> <p>Auch diesbezüglich ist ein wirksames und dauerhaftes Kontrollregime vorzusehen, was hiermit beantragt wird. Ggf. sind die Anträge an die UWB weiterzuleiten.</p> | <p>Berger & Co- losser/ Be- hördengut- achter Eco- Cert</p> <p>StALU VP, Abt. Natur- schutz, Was- ser, Boden (30.05.2022)</p> | <p>Mit Umsetzung des geplanten Vorhabens wird dem Vorklärbecken kein Abwasser aus der Bioabfallbehandlung zugeleitet, sondern ausschließlich Oberflächenwasser (Regenwasser) aus der Grünabfallbehandlung und den Fahrwegen. Das Vorklärbecken ist in der Geruchsprognose als Emissionsquelle unter Nr. 13 unter der Bezeichnung „Regenwasserspeicherbecken“ berücksichtigt.</p> <p>Wie bereits unter Punkt 3.3 ausgeführt wurde der ungewöhnlich hohe Emissionsfaktor aus der Messung des Regenwasserspeicherbeckens bei der Ausbreitungsrechnung auch in der zukünftigen Betriebsweise berücksichtigt. Diese Flächenquelle befindet sich in räumlicher Nähe zu den besonders streitgegenständlichen Immissionsort BUP 2, so dass auch die berechneten Immissionen hier ausreichend konservativ sind. Die emissionsmindernden Effekte wie die weitgehend geschlossene Lagerung des Biofertigkompostes wurden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL wurden im Gutachten (Fachbeitrag WRRL, Umweltplan, 12/2021) mögliche Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand der Reinberger Beek beurteilt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer ausreichenden Reinigungsleistung der Pflanzenkläranlage eine dauerhafte Beeinträchtigung, also eine Zustandsverschlechterung, der Reinberger Beek nicht zu erwarten ist (Verschlechterungsverbot). Er empfiehlt, die Prüfungen der im Fachbeitrag getroffenen Annahmen im ersten Jahr nach Vorhabenumsetzung einmal im Monat die Abwassereinleitungen in den Vorfluter bzgl. Der relevanten Nähr- und Schadstoffe zu untersuchen. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (Verbesserungsgebot) werden ebenfalls keine Gefährdungen prognostiziert.</i></p> <p><i>Den Ausführungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens kann gefolgt werden. Dauerhafte vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des betroffenen Oberflächenwasserkörpers Reinberger Beek sind nicht zu befürchten. Die WRRL-</i></p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------------|---|--|---|
| | | | <i>Zielerreichung ist nicht gefährdet. Eine Ausnahmeprüfung nach § 31 WHG ist nicht erforderlich.</i> |
| 9 | Brände, Löschwasser, Starkregen, Havarien | | |
| 9.1 | Löschwasser | | |
| | <p>Jederzeit genügend Löschmittel, hier insb. Löschwasser zur Verfügung stehen. Das Brandschutzkonzept vom 07.01.2022 kommt auf S. 1094 des Gesamtdokuments zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Damit beträgt die erforderliche Löschwassermenge mindestens 400 m³ zzgl. der Menge, die für den Wandhydranteneinsatz erforderlich ist.</p> <p>Das öffentliche Netz reiche für eine ausreichende Löschwasserversorgung nicht aus.</p> <p>Lt. S. 39 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (S. 99 des Gesamtdokuments) ist ein 1.000 m³ großes Regenrückhaltebecken geplant, welches auch als Löschwasserbecken dienen soll.</p> <p>Es ist aber jedenfalls für den Unterzeichner nicht ersichtlich, wie gewährleistet werden soll, dass in diesem offenen Regenrückhaltebecken JEDERZEIT die errechneten 400 m³ Löschwasser zur Verfügung stehen.</p> | <p>OVVG/ GGSC</p> <p>LK VR Brand- u. Katastrophenschutz (07.06.2022)</p> | <p>Der Antrag sieht (S. 39 der Anlagen und Betriebsbeschreibung) ein 1.000 m³ großes Regenrückhaltebecken vor, das als Löschwasserbecken dienen soll. Dieses Volumen ist ausreichend, um die nach dem Brandschutzgutachten erforderliche Löschwassermenge (mind. 400 m³ zzgl. der Menge, die für den Wandhydranteneinsatz erforderlich ist) bereitzustellen.</p> <p>Es ist selbstverständlich, dass das aus Brandschutzgründen vorzuhaltende Löschwasser witterungsunabhängig jederzeit in dem Löschwasserbecken vorhanden ist.</p> <p>Bei Umsetzung des Brandschutzkonzeptes der Umwelt GmbH vom 07.01.2022 gibt es seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Die Maßnahmen der BMA, Feuerwehrschießung und der Feuerwehrplan sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|---|-----------------------|--|
| 9.2 | Löschwasserrückhaltung | | |
| | <p>Es besteht die massive Gefahr, dass ohne sicher funktionierende und ausreichend dimensionierte Löschwasserrückhaltung wassergefährdende Stoffe in den Boden und das Grundwasser gelangen und beides schädigen.</p> <p>Zur Löschwasserrückhaltung soll das Vorklärbecken dienen. Der Pumpschacht zum Vorfluter werde in diesem Fall geschlossen.</p> <p>Wir halten dieses Konzept für sehr fragwürdig, u.a. gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorklärbecken war früher regelmäßig voll. Das kann auch jetzt jederzeit der Fall sein. Wie wird gewährleistet, dass JEDERZEIT ausreichend Löschwasser aufgefangen werden kann? - Wie wird gewährleistet, dass tatsächlich der Ablauf zum Vorfluter im Brandfall sofort geschlossen wird. Daran denkt niemand, wenn z.B. nachts oder am Wochenende ein Feuer ausbricht (sofern die Feuerwehr dafür überhaupt die Möglichkeit hat). Erforderlich ist eine automatische Schließung dieses Ablaufs im Brandfall. <p>Wir beantragen die tiefgreifende Überprüfung des Konzepts der Löschwasserrückhaltung, insb. im Hinblick auf die jederzeit zur Verfügung stehende Kapazität, die Dichtigkeit und die Sicherheit, dass der Ablauf zum Vorfluter tatsächlich geschlossen wird (automatische Einrichtung).</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> | <p>Nach der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (s. 68 f.) ist das Vorklärbecken, das ein Volumen von ca. 1.200 m³ hat, für das benötigte Löschwasserrückhaltevolumen (192 m³) vorgesehen. Wie in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung ausgeführt, ist dieses Vorklärbecken für ein Regenereignis deutlich überdimensioniert und verfügt daher über ausreichende Kapazitäten zur Aufnahme des Löschwassers.</p> <p>Die Einwender führen aus, dass das Vorklärbecken „früher regelmäßig voll“ gewesen sei. Dass dies regelmäßig der Fall war, trifft nicht zu. Seit Übernahme des Anlagenbetriebs durch die OVVD zum 01.07.2017 wird regelmäßig Wasser aus dem Becken abgefahren (und einer Kläranlage zugeführt), um ausreichend Puffer für Starkregenereignisse zu haben.</p> <p>Nach dem Antrag ist das Einzugsgebiet für Oberflächenwasser, das in das Vorklärbecken eingeleitet wird, gegenüber der derzeitigen Situation erheblich verkleinert. Daher ist nicht zu erwarten, dass auch im Fall von Starkregenereignissen das Vorklärbecken durch Regenwasser vollständig gefüllt ist.</p> <p>Durch entsprechende betriebliche Maßnahmen wird der Vorhabenträger dafür Sorge tragen, dass das benötigte Löschwasserrückhaltevolumen stets in dem Vorklärbecken zur Verfügung steht.</p> <p>Eine automatische Schließvorrichtung ist aus Sicht des Vorhabenträgers nicht erforderlich.</p> <p>Durch entsprechende betriebliche Festlegungen wird sichergestellt, dass der Überlauf zum Vorfluter geschlossen und erforderlichenfalls das Wasser abgepumpt und abgefahren wird.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------------|--|---------------|--|
| 9.3 | Starkregenereignisse | | |
| | <p>Lt. UVP-Bericht S. 21 (S. 481 der Gesamtunterlage) soll bei Starkregenereignissen das Vorklärbecken als Puffer dienen. Dies habe genug Kapazität für einige Tage. Notfalls solle abgepumpt und abgefahren werden (wie derzeit).</p> <p>Zweifel, dass tatsächlich JEDERZEIT genügend Kapazität im Vorklärbecken vorhanden ist, um Starkregenereignisse aufzunehmen und beantragen eine entsprechende Überprüfung.</p> <p>Auch müsste in diesem Fall der Überlauf zum Vorfluter geschlossen werden, weil ansonsten die belasteten Wässer des Vorklärbeckens in die Grund- und Oberflächenwasserkörper gelangen würden. Auch diesbezüglich ist u.E. eine automatische Schließvorrichtung vorzusehen, was wir hiermit beantragen.</p> | OVVD/ GGSC | <p>Die Ausführungen der Einwender zum Thema Starkregenereignisse sind nicht recht verständlich. Zunächst wird zutreffend zitiert, dass der Antrag davon ausgeht, dass das Vorklärbecken bei Starkregenereignissen Kapazität für einige Tage habe und notfalls abgepumpt und abgefahren werde. Sodann bezweifeln die Einwender, dass tatsächlich „JEDERZEIT“ genügend Kapazität im Vorklärbecken vorhanden sei. Dies hat der Vorhabenträger nicht behauptet, sondern sieht ja gerade ausdrücklich vor, dass erforderlichenfalls das anfallende Oberflächenwasser abgepumpt und abgefahren wird.</p> <p>Eine automatische Schließvorrichtung ist aus Sicht des Vorhabenträgers nicht erforderlich.</p> <p>Durch entsprechende betriebliche Festlegungen wird sichergestellt, dass der Überlauf zum Vorfluter geschlossen und erforderlichenfalls das Wasser abgepumpt und abgefahren wird.</p> |
| 9.4 | Betriebsstörung | | |
| | <p>Der Ausfall der Anlagentechnik kann nicht direkt kompensiert werden, vgl. S.8 Kurzbeschreibung. Wie wird die dann Funktionsfähigkeit der Kreislaufführung sichergestellt/kontrolliert?</p> | GGSC | <p>Die Einwender greifen die Formulierung auf Seite 8 der Kurzbeschreibung (siehe auch S. 56 Anlagen- und Betriebsbeschreibung) auf.</p> <p>Dazu ist einerseits darauf hinzuweisen, dass im Falle des Betriebsstillstandes nur wenig Abwasser anfällt. Andererseits werden diese anfallenden geringen Mengen, die in dieser Situation nicht im Kreislauf geführt werden können, erfasst und abgefahren.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-------------|--|-----------------------|--|
| 10 | Denkmalschutz, Umgebungsschutz | | |
| 10.1 | Umgebungsschutz Baudenkmale-Sichtachsen | | |
| | <p>Betroffen ist das Denkmalensemble Gutsanlage Falkenhagen. Dieses wurde u.a. durch hier vertretene Personen mit enorm großem Aufwand wieder hergestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sowie immer wieder ausgezeichnet.</p> <p>Das Ensemble genießt Umgebungsschutz; es muss zudem erhalten werden, was ohne Vermietungs- und touristische Nutzungen nicht dauerhaft geht. Die gegenständliche Anlage, zumal in ihrer neuen Kapazität und ohne die nach Nr. 5.4.8.5 TA Luft notwendigen Maßnahmen zur Minderung der Emissionen vollständig umzusetzen (s.o.), ist geeignet, die betroffenen Denkmäler zu beeinträchtigen und zu gefährden. Das gilt durch Gerüche, ggf. aber auch durch das Freisetzen von Stickstoff-Verbindungen und ihrem Eintrag in den angrenzenden Gutspark mit teils 300 Jahre alten Pflanzen. Zudem werden durch nochmal um 30 % gegenüber dem Bestand erhöhten Gebäude (Bestandshallen 9 m, neue Rottehalle bis zu 12 m Firsthöhe) Sichtbeziehungen und Blickachsen beeinträchtigt und es findet nur 200 m neben der Gutsanlage eine übermäßige Technisierung / industrielle Überprägung der Landschaft und Denkmalumgebung statt. Diese wird in der UVP nicht ausreichend erkannt und ist so - zum Nachteil meiner Mandanten - nicht zulässig.</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> | <p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Vortrag der Einwender, dass „nur 200 m neben der Gutsanlage eine übermäßige Technisierung/ industrielle Überprägung der Landschaft und Denkmalumgebung“ stattfindet, unzutreffend ist. Dies gilt einerseits hinsichtlich des behaupteten Abstands; die denkmalgeschützte Gutsanlage selbst einschließlich des 2011 neu errichteten linken Hofflügels ist mehr als 300m von der Kompostanlage entfernt. Andererseits wird durch die antragsgegenständliche Änderung gegenüber dem Bestand keine „Technisierung bzw. industrielle Überprägung“ der Landschaft bewirkt.</p> <p>Von Bedeutung kann insoweit allenfalls sein, dass die neue Rottehalle mit 12 m drei Meter höher ist als die Bestandshallen. Darin eine „industrielle Überprägung der Landschaft“ zu sehen, erscheint abwegig.</p> <p>Auch im Hinblick auf den Denkmalschutz ist die Herangehensweise der Einwender, eine fiktive Neuerrichtung anzunehmen und die bestandsgeschützte Altanlage zu ignorieren, rechtlich irreführend.</p> <p>Zutreffend weisen die Einwender darauf hin, dass auf Seite 164 des UVP-Berichts die Gebäudehöhe der neuen Rottehalle mit 10 m unzutreffend angegeben wird.</p> <p>Auswirkungen auf die Bewertungen in dem UVP-Bericht hat diese versehentlich falsche Angabe nach Auffassung des Vorhabenträgers nicht.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|---|-----------------------|--|
| | <p><u>Baudenkmal</u></p> <p>Gutshaus, Wirtschaftsgebäude, Ehrenhof mit Pflasterung und Baumbestand, Park mit Bachlauf und Eiskeller (wobei die denkmalgeschützten Parkflächen über die eingezäunten Flächen hinausgehen), vgl. S. 161 UVP-Bericht.</p> <p><u>Beeinträchtigung von Sichtachsen</u></p> <p>Im UVP-Bericht, S. 164 heißt es:</p> <p>Angabe von 10 m Bauhöhe anstatt wie geplant 12m für die Rottehalle: Die neue Rottehalle soll lt. Bauunterlagen bis zu 12 m Firsthöhe haben. Das ist nicht unbeachtlich oder geringfügig, sondern stellt gegenüber den Bestandshallen eine Erhöhung um 33 % dar.</p> <p>Die Rottehalle (12 m) wird demnach noch deutlich sichtbarer und die Umgebung prägender sowie verunstaltender vom Gutshaus her sein als die 3 bisher von dort sehr gut sichtbaren 3 Hallen (je 9 m). Die Mandanten teilen mit, alles sei sichtbar vom Gutshaus, vom Wirtschaftsgebäude und der Alten Mühle. Im Übrigen führe der einzige Weg/Straße zu den Baudenkmalen über die Straße Reinberg-Falkenhagen am Vorklärbecken vorbei, das nicht verdeckt ist und stets penetrante Gerüche/Gestank absondere, die auch bis in den geschützten Gutsark ziehen würden.</p> <p>Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung auch der Denkmal-Umgebung dar, was der UVP-Bericht verkennt.</p> <p>Weiter heißt es auf S. 165 des UVP-Berichts:</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> | <p>Grundsätzlich gilt, dass die historischen Sichtbeziehungen aus der Landschaft auf das Denkmal und umgekehrt aus dem Denkmal in die Umgebung substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Baudenkmale sind.</p> <p>Eine wesentliche Beeinträchtigung der Umgebung eines Baudenkmal liegt vor, wenn dessen unverwechselbares äußeres Erscheinungsbild in seinem Wirkungsbereich durch Maßnahmen in der Umgebung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt oder beträchtlich gestört wird. In diesem Zusammenhang sind insbesondere räumliche-visuelle Bezüge und Wechselwirkungen des Baudenkmal mit der umgebenden Kulturlandschaft entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Beim denkmalgeschützten Gutshaus Falkenhagen mit Park und den dazugehörigen Gebäuden sind die visuellen aber auch die strukturell-funktionalen Raumwirkungen, wie z.B. das Zusammenwirken von Gutshaus und Park maßgeblich, da es um die visuelle Erlebbarkeit (Erscheinungsbild) von Baudenkmalen in ihrem Ortskontext (umgebener Raum) geht.</p> <p>In den Denkmalschutzgesetzen wird der Wirkungsraum eines Baudenkmal als engere, prägende oder unmittelbare Umgebung oder Nähe bezeichnet und beschreibt den räumlichen Bereich, in dem ein Denkmal bzw. Denkmalensemble in visuellen, strukturellen, funktionalen und ideellen Zusammenhängen angemessen und würdig wirkt.</p> <p>Der Wirkraum ist demnach der Bereich, in dem ein Baudenkmal erlebbar ist und damit abhängig von der Höhenkomponente des Baudenkmal und ihrer visuellen Wirkung in die umgebende Landschaft. Für die Beurteilung der Erlebbarkeit sind dabei nicht alle denkbaren Standorte in der Landschaft bzw. im Umfeld des Baudenkmal maßgeblich.</p> <p>Es handelt sich vielmehr um Standorte bzw. Bereiche, die Betrachtern für das Erleben von Blickbeziehungen und Ansichten zugänglich und entsprechend frequentiert sind.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|--|-------------------|---|
| | <p>„In vielen Bereichen besteht eine Sichtverschattung durch umgebende Gebäude oder vorhandene Vegetation.“</p> <p>Das ist schlicht unzutreffend. In Richtung der geplanten Anlage gibt es keine Sichtverschattung durch Gebäude. Eine gewisse Sichtverschattung besteht durch Vegetation, aber nur im Sommer mit Laub. Die Denkmalumgebung ist aber das ganze Jahr über geschützt und zu schützen. Daher leitet diese Aussage des UVP in die Irre. Die Aussage des UVP-Berichts, dass die Auswirkungen vernachlässigbar seien (S.165 UVP-Bericht) basiert daher auf falschen Grundannahmen und ist unzutreffend.</p> <p>Wir beantragen, der Betreiberin aufzugeben, ihren UVP-Bericht in so weit grundlegend zu überarbeiten und eine fachgerechte Auswirkungsprognose und -simulation vorzulegen und diese den Einwender/innen samt Stellungnahmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Das bisherige Vorgehen ist inakzeptabel. An der Erhaltung von Denkmalen besteht nach § 2 Abs.1 DenkmalschutzG M-V ein öffentliches Interesse. Gem. § 1. Abs. 3 DSchG M-V sind diese bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 3 DSchG M-V ist nicht nur das Denkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung geschützt, um Erscheinungsbild und Substanz des Denkmals nicht zu beeinträchtigen. Die Erhaltungspflicht ist in § 6 DSchG M-V geregelt, weshalb der Umgebungsschutz auch drittschützend ist.</p> <p>Diesen Anforderungen werden die bisherige Planung und Prüfung nicht gerecht. Denkmäler werden auch dadurch</p> | <p>UmweltPlan</p> | <p>Bei dem Gutshaus Falkenhagen mit Park und den dazugehörigen Gebäuden handelt es sich im Wesentlichen um eine abgeschlossene Anlage. Relevante Blickbeziehungen in oder aus dem weiteren Umfeld bestehen nicht. Die Höhenwirkung ist gering und die Strahlkraft in die Umgebung wird insbesondere durch den umgebenden Baumbestand behindert. Zu berücksichtigen ist zudem die fehlende Zugänglichkeit der Anlage für die Öffentlichkeit, da sich diese in Privatbesitz befindet und entsprechend abgegrenzt ist.</p> <p>Ausgehend von den vorgenannten Darlegungen geht es somit nicht um die Sichtbarkeit der Anlagen des Kompostwerks von jedem möglichen Standort im Randbereich der Grundstücke der Baudenkmale und des Parks.</p> <p>Nachfolgend wird die Sichtbarkeit der geplanten Rottehalle vom Gutshaus Falkenhagen, Park und zugehörigen Gebäuden vertieft betrachtet. Im UVP-Bericht S. 164 wurde die maximale Höhe aufgrund eines redaktionellen Fehlers mit 10 m angegeben. Im Kapitel 1.3 – Beschreibung des Vorhabens – wurde die Gesamthöhe korrekt mit 12 m angegeben. Der Beurteilung der Auswirkungen lagen die 12 m zu Grunde.</p> <p>Neubau der Rottehalle</p> <p>Bei dem geplanten Hallenneubau handelt es sich um einen Gebäudekomplex, der keine einheitliche Höhe aufweist. Der höchste Teil der Rottehalle (Annahmehbereich) mit 12 m liegt auf der von Falkenhagen abgewandten Seite Richtung Westen. Die Höhe der Halle auf der Ostseite (Richtung Falkenhagen) beträgt hingegen max. ca. 11 m.</p> <p>Der geplante Neubau befindet sich vom Gutshaus Falkenberg teilweise hinter den ca. 9 m hohen Bestandshallen und wird von diesen zu großen Teilen verdeckt, da diese der geplanten Halle vorgelagert sind. Mit zunehmender Entfernung von Objekten nimmt die Sichtbarkeit ab. Die 11 bis 12 m hohe Halle liegt in einer Mindestentfernung von ca. 480 m vom Gutshaus. Aufgrund der räumlichen Nähe der vorgelagerten Bestandshallen zum Neubau ist dieser</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|---|------------|--|
| | <p>gefährdet, dass ihre Umgebung nachteilig beeinflusst wird.</p> <p>Es wäre im Mindesten zu prüfen, ob die Rottehalle tatsächlich 12 m hoch sein muss oder ob sie sich im Rahmen der Bestandshallen bewegen kann. Nach hiesigem Eindruck erscheint es möglich, die Teile der Anlage, die lt. Bauzeichnungen zu der besonderen Höhe führen, ebenerdig unterzubringen (zumindest maßgebliche Teile davon).</p> <p>Wir beantragen eine entsprechende Überprüfung.</p> | | <p>weitgehend verdeckt bzw. ordnet sich höhenmäßig in die Bestandshallen ein. Zwischen Kompostwerk und Falkenhagen befindet sich eine Baumreihe mit sehr hohen Bäumen (ca. 12 bis 15 m), die die Bestandshallen überragen. Im belaubten Zustand ist die Sicht auf das Kompostwerk weitgehend verdeckt. In der laubfreien Zeit ist ein Durchscheinen der Hallen anzunehmen. Die optische Wirkung der Gebäude des Kompostwerks ist im Bestand als auch im Planzustand durch den Baumbestand als deutlich reduziert einzuschätzen.</p> <p>Denkmalgeschützte Parkflächen</p> <p>Die denkmalgeschützten Parkflächen weisen einen hohen und dichten Baumbestand auf. Ein Großteil der Bäume verdeckt aufgrund ihrer Höhe und Geschlossenheit die Kompostanlage. Eine Sichtbarkeit des Kompostwerks ist lediglich von den Randbereichen mit Gutshaus und Parkanlage im Rücken des Betrachters denkbar.</p> <p>Baudenkmale (visuelle Erlebbarkeit im Ortskontext)</p> <p>Bei den gegenständlichen Baudenkmalen handelt es sich um ein Gutshaus samt zwei anliegenden Wirtschaftsgebäuden und ein Wohngebäude (alte Wassermühle). Der Abstand des Hallenneubaus zum Wohngebäude (alte Wassermühle) beträgt 350 m und der Abstand zum Gutshaus 480 m.</p> <p>Die gesamte Gutsanlage mit den Kulturdenkmälern liegt außerhalb von Reinberg und ist von Landwirtschaftsflächen umgeben. Das Gelände der Gutsanlage selbst ist durch eine Umzäunung mit hohem Heckenbewuchs hervorragend gegen Blicke aus der unmittelbaren Umgebung sichtgeschützt. Zudem weist die Gutsanlage und die nähere Umgebung einen hohen Pflanzen- und Baumbewuchs auf, dadurch wird die Sicht von außerhalb der Anlage auf die Kulturdenkmäler weitgehend genommen. Dementsprechend handelt es sich bei den Kulturdenkmälern nicht um Objekte mit einer besonderen Ausstrahlungswirkung auf ihre Umgebung. Die Wirkung von äußeren visuellen Einflüssen auf das Erscheinungsbild der Baudenkmale im unmittelbaren Umfeld ist aufgrund der Höhe der Gebäude selbst und des Baumbestands stark begrenzt. Die unmittelbare Umgebung der Baudenkmale kann somit nicht als</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|------------|---|
| | | | <p>erheblich und nachhaltig beeinträchtigt oder beträchtlich gestört bewertet werden.</p> <p>Für das Wohngebäude (alte Wassermühle) ist, wie bereits oben dargestellt, die Sichtbarkeit während der laubfreien Zeit anzunehmen, wenn der Betrachter das Baudenkmal im Rücken hat. Der Wirkraum des Baudenkmal ist aufgrund der geringen Höhe auf die unmittelbare Umgebung (auf das Grundstück) beschränkt. Eine visuelle Überprägung des direkten Umfelds des Baudenkmal durch die geplante Rottehalle ist aufgrund der Entfernung und der Sichtverschattung (Gehölzbestand auf dem Grundstück und östlich des Kompostwerk) nicht gegeben.</p> <p>In der Planung durch den Vorhabenträger ist selbstverständlich geprüft worden, welche Höhe für die neue Rottehalle erforderlich ist. Der Vorhabenträger hat schon aus Kostengründen kein Interesse daran, ein überdimensioniertes Gebäude zu errichten.</p> <p>Die notwendige Höhe des Gebäudes ergibt sich einerseits aus der Abkipphöhe der Anlieferfahrzeuge von bis zu 10 m und andererseits aus der notwendigen Höhe der Rottetunnel und der oberhalb der Rottetunnel aus technologischen Gründen anzubringenden Belüftungs- und sonstigen Technik.</p> <p>Die rechtlichen Ausführungen des Einwendungsschreibens zum Denkmalschutz gehen fehl. Ein Umgebungsschutz ergibt sich nicht aus § 2 Abs. 3 DSchG M-V.</p> <p>Diese Vorschrift betrifft sog. Denkmalbereiche, deren Ausweisung konstitutiv durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 DSchG M-V erfolgt. Eine solche Verordnung liegt – soweit ersichtlich – nicht vor.</p> <p>Zutreffend ist, dass im Grundsatz Denkmale Umgebungsschutz genießen. Die Reichweite dieses Umgebungsschutzes ergibt sich aus den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen, wobei der Landesgesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:</p> |


| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|------------|---|
| | | | <p>„Der Gesetzgeber hat eine umfassende Schutzpflicht für das Kulturdenkmal. Er muss es auch vor Beeinträchtigungen durch Vorhaben in seiner Umgebung schützen. Ein denkmalwürdiges Gebäude und seine Umgebung bilden aus Gründen des Denkmalschutzes häufig eine Einheit. Die Ausstrahlungswirkung eines Denkmals kann wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängen.</p> <p>Die Ziele des Denkmalschutzes lassen sich deshalb nur erreichen, wenn auch das Eigentum in der Umgebung eines denkmalgeschützten Gebäudes beschränkt wird. Denkmalschutz braucht Substanz- und Umgebungsschutz. Bei der Ausgestaltung des Umgebungsschutzes kommt dem Gesetzgeber allerdings ein weiter Spielraum zu; die Länder haben von diesem Spielraum in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.</p> <p>Er kann die an ein denkmalwürdiges Gebäude angrenzenden Flächen, soweit sie mit diesem eine Einheit bilden - z.B. durch Ausweisung einer Denkmalzone (...) - selbst unter denkmalrechtlichen Schutz stellen; er kann sich aber auch darauf beschränken, für bestimmte Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmals eine Genehmigung zu verlangen (...). Das Gesetz muss nicht jede für das Denkmal nachteilige Veränderung der Umgebung unterbinden oder einer Genehmigungspflicht unterwerfen. Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmals, die dessen Denkmalwürdigkeit erheblich beeinträchtigen, dürfen jedoch nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben seinerseits durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls oder durch überwiegende private Interessen gerechtfertigt ist“. (BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 - 4 C 3.08, ZfBR 2009, 580, Hervorhebung d.d. Unterzeichner). Der Landesgesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern ist den zweiten Weg gegangen.</p> <p>Nach § 7 Abs. Nr. 2 DSchG M-V bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|--------------------------------|--|
| | | <p>UDB VR (07.06.2022)</p> | <p>Der Umgebungsschutz beschränkt sich mithin auf einen Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen der Substanz oder des Erscheinungsbildes des Denkmals durch Maßnahmen in seiner Umgebung. Insbesondere begründet der Denkmalschutz keinen weitergehenden Schutz der Umgebung eines Denkmals vor Gerüchen oder sonstigen Immissionen über die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinaus.</p> <p>Im Übrigen bezieht sich der Vortrag nicht auf das Erscheinungsbild des Denkmals, sondern auf Sichtbeziehungen und Blickachsen, die indes nicht von § 7 Abs. 1 DSchG M-V erfasst sind.</p> <p>Das Erscheinungsbild des Denkmals wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert. Jedenfalls liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.</p> <p>Es geht nach § 7 Abs. 1 DSchG M-V nicht um die Sichtbarkeit von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Denkmals für den Eigentümer des Denkmals vom Denkmal-Grundstück aus, sondern um das Erscheinungsbild des Denkmals selbst.</p> <p>Dieses wird jedoch durch das mehr als 300 m entfernte Kompostwerk – und insbesondere nicht durch die insoweit allein bedeutsame neue Rottehalle, die den Bestand um lediglich drei Meter überragt – beeinflusst.</p> <p>Belange des Denkmalschutzes stehen den beantragten Änderungen der Bestandsanlage, die aus Gründen der Anpassung an die umweltrechtlichen Anforderungen der TA Luft 2021 erforderlich sind und daher auch im öffentlichen Interesse liegen, nicht entgegen.</p> <p><i>Die geplante Betriebserweiterung geht weniger mit der Errichtung raumwirksamer Neubauten einher, die sich negativ auf das Erscheinungsbild einzelner Baudenkmäler auswirken würden, sondern bedeutet vielmehr eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Es bedarf somit v. a. einer Betrachtung inwiefern sich dieses erhöhte Verkehrsaufkommen negativ auf die Substanz der umliegenden Baudenkmale auswirken kann.</i></p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------|---|---|--|
| 10.2 | Umgebungsschutz Baudenkmale - Bausubstanz | | |
| | <p>Nach § 2 Abs. 3 DSchG M-V ist nicht nur das Denkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung geschützt, um Erscheinungsbild und Substanz des Denkmals nicht zu beeinträchtigen</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> <p>OVVD/ Um- welt GmbH</p> | <p>Für eine Substanzbeeinträchtigung ist nichts vorgetragen oder ersichtlich. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Denkmal durch Gerüche oder Stickstoffeinträge in seiner Substanz erheblich beeinträchtigt werden soll.</p> <p>Ergänzend zum Kap. 2.9.4 des UVP-Berichtes wurden gemäß o. g. Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde/ LK VR (07.06.2022) betriebsbedingte potenzielle substanzliche Beeinträchtigung vorhandener (Bau)Denkmale betrachtet. Grundlage der Auswirkungsprognose ist eine Vor-Ort-Begehung am 01.06.2022. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt in Anlehnung an „Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.), 2014).</p> <p>Substanzliche Beeinträchtigung vorhandener (Bau)Denkmale</p> <p>Ein durch das Vorhaben bedingter irreversibler Teil- oder Kompletverlust von Kulturgütern ist weitestgehend ausgeschlossen, da diese durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind. Zu betrachten ist jedoch, inwieweit Beschädigungen der historischen Bausubstanz durch verkehrsbedingte Erschütterungen möglich sind.</p> <p>Die betroffenen Denkmale unterteilen sich in linienhaft verlaufende und punktuelle Baudenkmale mit sehr hoher Bedeutung. Die gepflasterte Landstraße mit Lindenallee (Abschnitt Kirchdorf – Stralsund, einschl. Ortsdurchfahrten Reinberg, Brandshagen) stellt ein linienhaftes Baudenkmal dar. Sämtliche weitere denkmalgeschützte Objekte sind als punktuelle Baudenkmale ausgewiesen.</p> <p>Die vom Anlieferverkehr genutzte Zufahrtsroute zum Kompostwerk beschränkt sich auf einen rd. 500 m langen Teil der denkmalgeschützten Kopfsteinpflasterstraße.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|------------|---|
| | | | <p>Bei der Vor-Ort-Begehung konnte festgestellt werden, dass es sich bei dem betroffenen Kopfsteinpflasterabschnitt offensichtlich um keinen historisch gepflasterten Straßenabschnitt handelt, sondern um eine erneuerte Kopfsteinpflasterstraße. Dies zeigte sich anhand des guten Fahrbahnzustands, der eine gleichmäßige, schlaglochfreie und fast neuwertig wirkende Kopfsteinoberfläche aufwies. Dies wird insbesondere im Vergleich mit den anderen Abschnitten des denkmalgeschützten Kopfsteinpflasters deutlich.</p> <p>Der neu gepflasterte Abschnitt wurde dabei augenscheinlich für eine deutlich höhere verkehrliche Belastung ausgelegt (z.B. für das starke Verkehrsaufkommen zur Rügen-Fähre in Stahlbrode). Die Pflasterung im Bereich der alten Ortsdurchfahrt erfolgte vermutlich zur Erhaltung des historischen Charakters der Straße. In Richtung Stahlbrode, Kompostwerk ist eine Asphaltdecke vorhanden. Die derzeit durch das Kompostwerk verursachte Verkehrsbelastung liegt bei durchschnittlich 58 PKW und 28 LKW am Tag.</p> <p>Das Vorhaben erhöht den Verkehr um lediglich 26 PKW und 10 LKW am Tag. Im Verhältnis zur bisherigen verkehrlichen Nutzung durch Anlieferungen und Verkehr zur Rügen-Fähre ist von einer nur geringen Mehrbelastung durch das Vorhaben auszugehen.</p> <p>Da der Abschnitt der gepflasterten Ortsdurchfahrt trotz des bisherigen Verkehrs keine erkennbaren Beschädigungen aufweist, sind keine substanziellen Beeinträchtigungen durch die betriebsbedingte Erhöhung der Verkehrsbelastung zu erwarten. Das Vorhaben kann somit für den als Anfahrtsroute genutzten Abschnitt der Kopfsteinpflasterstraße als unbedenklich eingestuft werden.</p> <p>Eine Nutzung der verbleibenden historisch erhaltenen Abschnitte der Kopfsteinpflasterstraße als Zufahrt zum Kompostwerk wird ausgeschlossen, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandenen Wegweiser von der B 105 Richtung Kompostwerk über den neu gepflasterten Abschnitt führen, - die alte Abfahrt von der B 105 östlich der Ortslage Reinberg gesperrt ist, |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|-------------------------------------|---|
| | | Denkmal- schutz VR (06.10.22) | <p>- die Ortsdurchfahrt im Bereich der historischen Pflasterung einer Tonnenbeschränkung für Fahrzeuge unterliegt und sich zudem in einem sehr schlechten Fahrbahnzustand befindet.</p> <p>Somit kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Das Vorhaben wird daher hinsichtlich der historischen Kopfsteinpflasterstraßenabschnitte des Baudenkmals „gepflasterte Landstraße mit Lindenallee (Abschnitt Kirchdorf – Stralsund, einschl. Ortsdurchfahrten Reinberg, Brandshagen)“ als unbedenklich eingestuft.</p> <p>Bei den 16 sich im Untersuchungsraum befindlichen punktuellen Baudenkmalen (primär historische Bauwerke) wäre grundsätzlich eine Beeinflussung der Bausubstanz durch von der Straße übertragene Erschütterungen denkbar. Zur Bewertung potenzieller substanzieller Auswirkungen durch Erschütterungen wurde ein 150 m-Radius um die Zufahrtsroute zum Kompostwerk betrachtet.</p> <p>Bei den innerhalb des 150 m-Radius liegenden Baudenkmalen handelt es um einen Fünfkilometerstein und den Gedenkstein zur Gründung der 1. LPG im Kreis Grimmen. Aufgrund der baulichen Beschaffenheit als massive Einzelkomponenten aus Stein ist eine Beschädigung durch Verkehrserschütterungen ausgeschlossen. Die restlichen im Ort befindlichen Baudenkmale (primär historische Häuser) liegen außerhalb des 150 m-Radius und besitzen somit ausreichend Abstand zum Verkehrsschwerpunkt. Eine Beeinträchtigung der historischen Bausubstanz durch Erschütterungen ist somit nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist für die punktuellen Baudenkmale als unbedenklich einzustufen.</p> <p><i>Mit Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde/ Landkreis VR vom 06.10.2022 sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht als ausreichend befunden worden. Substanzielle Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum gelegenen eingetragenen Bau-denkmale sind gemäß dieser Analyse nicht zu erwarten.</i></p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------|--|--|--|
| 10.3 | Bodendenkmal | | |
| | <p>Das Gutsgelände ist größtenteils ebenfalls ein Bodendenkmal, was nicht in Abbildung 22, S. 162 UVP-Bericht enthalten ist.</p> | <p>Denkmal- schutz VR (07.10.22)</p> | <p><i>Bodendenkmalrechtliche Belange</i></p>  <p>orange = Baudenkmale, blau = Bodendenkmale, rot = unveränderbare Bodendenkmale</p> <p><i>In der engeren Umgebung des Kompostwerkes Reinberg und im Untersuchungsraum des UVP-Berichtes befindet sich der bekannte archäologische Fundplatz „Falkenhagen, Nr. 1“. Es handelt sich um den Standort der mittelalterlichen Gutsanlage, also den Vorgänger der heutigen Gutsanlage. Die Ausdehnung wurde durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vorgenommen anhand historischer Karten. Einen tatsächlichen Beleg für archäologische Funde und Befunde gibt es bislang lediglich für den Bereich der heutigen Baulichkeiten Gutshaus und nördliches Nebengebäude, jedoch auch dort keine organische Funderhaltung. Das nördliche Gebäude (ehemalige Mühle) erbrachte bei seiner Sanierung keine archäologischen Befunde. Die restlichen Flächen sind bislang nicht untersucht worden. Für den größten Teil der Anlage gilt demnach eine gewisse Wahrscheinlichkeit von archäologischem Material aber wo, wieviel und welcher Art, kann nicht vorhergesagt werden.</i></p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|---|--|
| | | Landesamt f. Kultur und Denkmalpflege M-V | <p><i>Zusammenfassend kann eine Schädigung möglicherweise erhaltenen archäologischen Materials durch das Kompostwerk Reinberg nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber nach o. g. bisherigem Kenntnisstand äußerst unwahrscheinlich.</i></p> <p><i>Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale beeinträchtigt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:</i></p> <p><i>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.</i></p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------|---|---------------|---|
| 11 | Weitere Einwendungen | | |
| 11.1 | Nullvariante/ Alternativen | | |
| | <p>Die Erweiterung wird mit dem steigenden Anfall an Bioabfall im gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen begründet und als alternativlos wegen der „Vorbelastung“ im Kompostwerk Reinberg dargestellt, vgl. S. 30 u. 176 UVP-Bericht. Es gab in Reinberg bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung, aber da es angeblich keine Alternative gäbe, sei der Standort nun zwingend? Aus Sicht der Mandanten ist das widersprüchlich und nicht logisch.</p> <p>Es gibt keinerlei Darstellung, welchen Umfang der Bioabfall im Landkreis Vorpommern-Rügen gegenwärtig und in der vorhersehbaren Zukunft haben wird. Es gibt keine Aussage, ob in Reinberg auch Bioabfall aus anderen Landkreisen verarbeitet werden kann/soll. Welche Annahmen/Prognosen gab es bei Einführung der gesonderten Biomüllentsorgung im Landkreis Vorpommern-Rügen? Wie war Entsorgung angedacht? Reinberg war bislang nicht der einzige Kompostierplatz für Biomüll. Soll er das zukünftig sein? Das wäre angesichts der in den vorherigen Abschnitten herausgearbeiteten Beeinträchtigungen nicht hinnehmbar.</p> <p>Es gibt keinerlei Angaben zur Notwendigkeit der Höhe von 12 m für die Einhausung der Rottetunnel. Welche Alternativen gibt es, insbesondere, um nicht die bereits bestehenden 9 m der bestehenden Hallen zu überschreiten? Dieser Punkt wurde bereits oben im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz angesprochen, betrifft aber auch das Schutzgut Landschaft sowie die vorrangige Vermeidung von Eingriffen in Natur- und Landschaft.</p> | OVVD/ GGSC | <p>Die Prüfung einer Nullvariante oder von Alternativen zu dem Vorhaben ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat der Vorhabenträger einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Ein Bedarfsnachweis ist nicht zu führen.</p> <p>In der Planung durch den Vorhabenträger ist selbstverständlich geprüft worden, welche Höhe für die neue Rottehalle erforderlich ist. Der Vorhabenträger hat schon aus Kostengründen kein Interesse daran, ein überdimensioniertes Gebäude zu errichten. Die notwendige Höhe des Gebäudes ergibt sich einerseits aus der Abkipphöhe der Anlieferfahrzeuge von bis zu 10 m und andererseits aus der notwendigen Höhe der Rottetunnel und der oberhalb der Rottetunnel aus technologischen Gründen anzubringenden Belüftungs- und sonstigen Technik.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------|---|--|---|
| 11.2 | Landschaftsschutz, Bodenschutz, Wasserschutzgebiete | | |
| | <p>S. 16 der Kurzbeschreibung geht nicht auf die zu hohe Einhausung mit 12m Höhe ein und sagt lediglich, eine Kompensation sei aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich. Rechts (östlich) der geplanten Einhausung stünde aber wohl ausreichend Platz zur Verfügung. Ein ortsnaher, funktionaler Ausgleich ist vorrangig zu prüfen - sofern der Eingriff nicht ohnehin vermieden oder reduziert werden kann (vgl. zuvor).</p> <p>Der Landschaftsbildraum III 6-17 – „Ackerplatte um Reinberg“ ist gemäß LAUN M-V (1996) als mittel- bis hochwertig eingestuft, vgl. S. 154 UVP-Bericht. Zentraler Bestandteil der geplanten Änderung des Kompostwerkes ist die Errichtung der Rottehalle für die geschlossene Behandlung des Bioabfalls. Die Halle wird eine maximale Höhe von 12 m aufweisen. Die bestehenden Hallen 1-3 weisen eine Höhe von ca. 9 m auf. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind angeblich nicht vermindierbar oder vermeidbar, vgl. S. 156 UVP-Bericht. Diese Behauptung geschieht ins Blaue hinein und ist unzutreffend. Wie oben dargestellt wurde weder geprüft, ob die 12 m tatsächlich notwendig sind, noch ein östlich angrenzendes Flurstück für bessere Eingrünungen o.ä. in Betracht gezogen. Die Einwender/innen erwarten und beantragen daher entsprechende behördliche Prüfungen.</p> | <p>OVVD/ GGSC</p> <p>UNB VP (07.10.22)</p> | <p>Auch hier beziehen sich die Einwender auf die Höhe der geplanten neuen Rottehalle. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Höhe wird auf die Ausführungen unter 10.1 verwiesen.</p> <p><i>Die notwendige Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft wurde im LBP von März 2022 des Büros UmweltPlan dargelegt. Der Ausgleich ist über ein Ökokonto geplant. Eine Eingrünung der Kompostieranlage als Kompensation würde die untere Naturschutzbehörde (UNB) begrüßen, kann sie aber rechtlich nicht fordern, da die Kompensation über den Ankauf von Ökopunkten gleichberechtigt möglich ist. Denkbar wäre aber bspw. eine ca. 400 m lange Hecke an der West- und tlw. an der Südseite der Kompostieranlage nach den Maßgaben der HzE, Maßnahme 2.21. Die angrenzenden Flächen sind im öffentlichen Eigentum, an der Ostseite der Kompostieranlage besteht bereits eine Eingrünung.</i></p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|---|------------|--|
| | <p>Anders als auf S.17 der Kurzbeschreibung genannt, ist die Fläche der Grünabfälle, soweit bekannt, nicht ausreichend versiegelt (alte Betonplatten mit Fugen / Rissen); es kann Wasser versickern, das belastet ist.</p> <p>Für die Feststellung des Ausgangszustandes ist ein Bodengutachten (Feststellung Schadstoffe) erforderlich. Dieses wird vermutlich nachweisen, dass eine ausreichende Versiegelung nicht gegeben ist und die Belastungen im Boden und/oder Grundwasser unter der Anlage hoch sind.</p> <p>Es wird eine Mobilisierung dieser Schadstoffe durch die Neuanlage, z.B. durch die Bauarbeiten befürchtet, weshalb die vorg. Untersuchungen beantragt werden.</p> <p>In Entfernungen von ca. 200m liegt die Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Tremt und ca. 320 m südlich befindet sich die Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Reinberg-Dömitzow, vgl. S.7 des UVP Berichtes. Es wird befürchtet, dass diese erheblich beeinträchtigt werden könnten.</p> | UmweltPlan | <p>Die Ausführungen hinsichtlich der Befestigung der Fläche für die Grünabfall-Kompostierung sind tatsächlich unzutreffend, sie betreffen im Übrigen nicht den Antragsgegenstand, sondern den vorhandenen Bestand und stellen daher keine Einwendungen gegen den Antragsgegenstand dar.</p> <p>Die Feststellung des Ausgangszustandes über ein Bodengutachten ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Zur Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Kompostwerkes und möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser und die Wasserschutzgebiete wurde ein Hydrogeologisches Gutachten erstellt, das Bestandteil der Antragsunterlagen war (vgl. Reg. 14, Kapitel 05).</p> <p>Das Gutachten stellt die hydrogeologischen Lagerungsverhältnisse, das Grundwasserfließgeschehen (Grundwasserdynamik) und die hydrochemischen Verhältnisse auf der Grundlage von verfügbaren Daten als auch anhand von 3 Bohrungen im Bereich des Kompostwerkes dar.</p> <p>Eine relevante Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Kompostwerk konnte nicht nachgewiesen werden. Verglichen wurden insbesondere die Grundwasserverhältnisse im Anstrom (bevor das Grundwasser den Bereich des Kompostwerks durchströmt) und im Abstrom des Kompostwerks.</p> <p>Im hydrogeologischen Gutachten heißt es auf S. 21: „Mit Ausnahme von Fe, Mn und NH₄ entsprechen die Analysenergebnisse zur Beschaffenheit des Grundwassers den Anforderungen der GrwV sowie der TrinkwV. Einzig die Ammonium-Konzentration, die durch Belüftung vermindert werden kann, erfährt durch das Kompostwerk eine Erhöhung.“ Auf S. 24 wird weiter ausgeführt: „Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse belegen eine Beeinflussung des Grundwasserleiters durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Kompostwerkes. Die versickerungsbedingten Einträge aus dem Bereich des Kompostwerkes in das Grundwasser werden als gering eingeschätzt (Erhöhung der NH₄-Konzentration). Eine nachhaltige Verunreinigung und somit Gefährdung des Grundwassers durch das Kompostwerk Reinberg wurden nicht ermittelt.“</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|------------------------------|------------|--|
| | | | <p>Eine Beeinflussung der rechtskräftigen Wasserschutz-zonen oder des Grundwassers im Einzugsgebiet der bestehenden Wasserfassung konnte ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Notwendigkeit gesonderter Bodenuntersuchungen auf dem langjährig genutzten Standort des Kompostwerkes ist nicht ableitbar.</p> <p>Da für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt, oder freigesetzt werden, gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen ist, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist, wurde durch den Antragsteller im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Relevanzprüfung zur Notwendigkeit eines AZB durchgeführt (AZB-Relevanzprüfung, Umwelt GmbH, 19.12.2023). Ergebnis der Prüfung ist, dass alle im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb auftretenden Stoffe nach Durchführung der Prüfschritte als nicht relevant gelten und sich somit keine Zuordnung gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG ergibt, sodass die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG entfällt.</p> <p>Trotz des Ergebnisses der Relevanzprüfung wird die Überwachung von Boden und Grundwasser notwendig sein. Die Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser sollen gemäß §21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV im Genehmigungsbescheid fixiert werden.</p> <p>Folgende Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers sowie der Luft sind von Antragstellerseite vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tägliche Anlagenrundgänge mit optischer Inspektion aller relevanten Anlagenteile (gemäß Betriebsanweisung); - wiederkehrende Prüfungen von Anlagen und Betriebseinrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gemäß AwSV; |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-------------|--|---------------|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> - Ableitung des Oberflächenwassers der offenen Grünabfallkompostierung über eine Pflanzenkläranlage mit analytischer Kontrolle; - Kreislaufführung des Prozessabwassers der Bioabfallkompostierung; - Errichtung von Grundwassermessstellen im An- und Abstrom des Kompostwerkes und regelmäßige Analytik (siehe Hydrogeologisches Gutachten, UVP). <p>Mit diesen Maßnahmen kann die die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in ausreichendem Maß sichergestellt werden.</p> |
| 11.3 | Verkehrsplanung/ Verkehrsführung | | |
| | <p>Durch die Erhöhung der Annahmemengen um ca. 15.000 t/a ergeben sich erhöhte Fahrzeugbewegungen (S. 47 ff, Formular 3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung). Das, sowie die damit verbundenen Belastungen (Lärm, Abgase, Erschütterungen) werden gerügt.</p> <p>Der Standort verfügt über eine Hauptzufahrt im nördlichen Anlagenbereich in Richtung Stahlbroder Straße sowie eine südliche Behelfszufahrt (Falkenhagen). „An die Hauptzufahrt binden die verkehrstechnischen Anlagen des Standortes an. Der Anliefer- und Abtransport-Verkehr wird vollständig über die nördliche Grundstückszufahrt geführt, in der die Fahrzeugwaage installiert wird (S. 53. Formular 3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung).</p> <p>Daraus ergibt sich die Frage: Wozu dient die Behelfszufahrt? D.h., in welchen Fällen kann sie genutzt werden und warum wurde die Behelfszufahrt Anfang 2022 dahin verändert, dass die Behelfszufahrtsstraße neu eingezäunt</p> | OVVD/ GGSC | <p>Die Behelfszufahrt ist für den Fall vorgesehen, dass die Hauptzufahrt – etwa in Folge von Bauarbeiten, Unfällen und anderen unvorhergesehenen Ereignissen – nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Die Arbeiten an der Einzäunung Anfang 2022 wurden durchgeführt, um eine ordnungsgemäße Einfriedung des Anlagengrundstücks auch in diesem Bereich zu gewährleisten.</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|-----|---|------------|--|
| | <p>wurde, über das bisherige Territorium hinaus, bis fast zur Straße Reinberg-Falkenhagen mit einem einfachen Tor – keine Schiebetoranlage (anders nördliche Hauptzufahrt. (S. 54 Formular 3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Ziff. 4.10.3). Diese Gesichtspunkte sind aufzuklären, was hiermit beantragt wird. Die Behelfszufahrt darf nicht zur eigentlichen Zufahrt oder Abfahrt werden. Es ist mittels Nebenbestimmungen zu unterbinden, dass diese im Regelbetrieb genutzt wird, was hiermit ebenfalls beantragt wird.</p> <p>Mit der geplanten Änderung ergibt sich in etwa eine Erhöhung der Verkehre für Anlieferung und Abtransport zwischen 35 % (LKW) bis 45 % (PKW), vgl. S. 21 UVP-Bericht. Es sei davon auszugehen, dass das Kompostwerk zukünftig von bis zu 28 LKW sowie 58 PKW pro Tag angefahren werde. Der Verkehr der Anlieferung und Abtransport erfolge vollständig über die nördliche Hauptzufahrt, die über eine ausreichende Dimensionierung für die geplanten Verkehre verfüge, vgl. Kap. 1.3.1, S. 46 UVP-Bericht.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen ist demnach erheblich. Er wird wohl durch den Ort Reinberg teils über eine gepflasterte, denkmalgeschützte Straße führen. Es ist zu befürchten, dass die Straße und Denkmal beschädigt werden, die Öffentlichkeit dafür aufkommen muss, dass es zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen und Bauschäden kommen wird.</p> | | <p>sh: Ausführungen unter Punkt 10.2</p> |

| Nr. | Art der Fragen/ Einwendungen | Bearbeiter | Vorläufige Antwort |
|------|--|--|--|
| 11.4 | Fehlerhafte Biotopwertigkeit | | |
| | Unzutreffend wird „der strukturreichen Parkanlage (PPR)“ mit der renaturierten Beek und dem auf der anderen Straßenseite befindlichen Teich nur „eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der Biotopfunktion“ zugewiesen, vgl. S.85 des UVP-Berichtes. Das ist zu korrigieren. | UmweltPlan UNB VP (07.10.22) | Die Bewertung des Biotoptyps PPR (strukturreiche ältere Parkanlage) erfolgte entsprechend den Vorgaben der Anlage 3 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) (MLU M-V, 2018). Dort werden die Standardkriterien (Gefährdung, Regenerationsfähigkeit) für diesen Biotoptyp jeweils mit 2 (mittel) auf der 4-stufigen Skala (gering bis sehr hoch) angegeben. Daraus ergibt sich eine mittlere Gesamtbewertung. Die Reinberger Beek und der auf der anderen Straßenseite liegende Teich befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes für Biotope (200 m-Umfeld des Kompostwerkes) und sind damit nicht Gegenstand der Bestandsdarstellung und –bewertung. <i>Diese Einwendung ist naturschutzrechtlich nicht von Belang. Strukturreiche Parkanlagen (PPR) sind nach HzE, Anlage 5 mit Wertstufe 2 bewertet, somit sind für diesen Biotoptyp mittelbare Beeinträchtigungen nicht zu berücksichtigen (erst für Wertbiotope ab Biotopwert 3). Zudem liegt der Biotoptyp außerhalb der Wirkzone, für die mittelbareN Beeinträchtigungen nach HzE überhaupt berechnet werden.</i> |